

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 85
vom 4. Juli 1919.

Anwesend:¹

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatskanzler Dr. R e n n e r und die Staatssekretäre Dr. D e u t s c h und S t ö c k l e r sowie die Unterstaatssekretäre Dr. E l l e n b o g e n, P f l ü g l und Dr. R e s c h.

Zugezogen:

Zu Punkt 7: Vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten: Ministerialrat Dr. R ü c k e r und Finanzrat L e i f e r,

Zu Punkt 8: vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten: Sektionsrat Dr. W e i n c z i e r l,

Zu Punkt 10: vom Staatsamte für Finanzen: Sektionschef Dr. J o a s.

Vorsitz:

Vizekanzler F i n k.

Dauer:

15.00 – 18.15²

Reinschrift (26 Seiten), Beilage samt Konzept betr. Liquidierung der militärgerichtlichen Strafsachen der gewesenen ö.-u. Monarchie (11 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO samt Beilagendoubletten sowie der Ausgabe der Zeitung „Der neue Tag“ vom 4. Juli mit der Schlagzeile „Die Verbrecher in der Bankgasse“, womit die ung. Gesandtschaft gemeint war.

Inhalt:

1. Kundmachung der Landesregierung in Salzburg, betreffend die Verhängung der Verwahrungshaft in Schleichhandelsfällen.
2. Verzichtserklärungen des Franz-, Hubert und Rainer Habsburg – Lothringen.

¹ Weiters waren zwei Schriftführer anwesend, einer davon Dr. Fenz.

² „18.20“.

85 – 1919-07-04

3. Frage des Aufenthaltsverbotes für das Haus Bourbon - Parma.
4. Amnestie in Verwaltungs - (Polizei-)strafsachen.
5. Vollzugsanweisung über die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Verordnung des Gesamtministeriums vom 3. April 1909, R.G.Bl. Nr. 61, betreffend die Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten (Lieferungsverordnung).
6. Liquidierung der militärgerichtlichen Strafsachen der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie.
7. Erwerbung des Brunner Gewerbelagers durch den Staat zwecks Unterbringung arbeitsloser Arbeiter.
8. Entwurf eines Gesetzes über Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie.
9. Bestellung eines deutschösterreichischen Generalkommissärs für den Wirtschaftsverkehr mit Jugoslawien.
10. Erhöhung der Zuckerpreise.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Antrag des Salzburger Landtages auf Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Preistreiberei und Kettenhandel (4 Seiten)

Beilage a) zu Punkt 2 betr. Verzichtserklärung des Franz, Hubert und Rainer Habsburg-Lothringen (2 Seiten)

Beilage b) zu Punkt 3 betr. Referat der Staatskanzlei über die Frage des Aufenthaltsverbotes für das Haus Bourbon-Parma (4 Seiten)

Beilage c) zu Punkt 4 betr. Referat der Staatskanzlei Zl. 303/1-St.K. über eine Amnestie in Verwaltungs- (Polizei) strafsachen (3 Seiten)

Beilage d) zu Punkt 5 betr. Referat der Staatskanzlei z. Zl. 1.735/3/1919 über den Entwurf einer Vollzugsanweisung zur Änderung der Lieferungsverordnung (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StSchr. für Heerwesen z. Abt. 17 Zl. 371/19 über die Liquidierung der militärgerichtlichen Strafsachen der gewesenen ö.-u. Monarchie (12 Seiten, aussagekräftiger als die Beilage)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag und Antrag des StA f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Erwerbung des Brunner Gewerbelagers durch den Staat zur Unterbringung arbeitsloser Handwerker (7 Seiten, Antrag der Freien Vereinigung der d.ö. abgerüsteten Soldaten und Heimkehrer, dreifach)

Beilage zu Punkt 8 betr. Gesetzesentwurf über Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie (28 Seiten, gedruckt)

1.

*Kundmachung der Landesregierung in Salzburg, betreffend die Verhängung der
Verwahrungshaft in Schleichhandelsfällen.*

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Landesregierung in Salzburg auf Grund einer vom Landtag erteilten Ermächtigung eine Kundmachung im Landesgesetzblatt verlautbart habe, wonach bis zur Erlassung verschärfter strafgesetzlicher Maßnahmen durch die Nationalversammlung in krassen Fällen des überwiesenen Schleichhandels die Schuldigen in Verwahrungshaft zu nehmen sind. Gleichzeitig seien die Unterbehörden strengstens angewiesen worden, von der durch den Landtagsbeschluss gegebenen Ermächtigung in unnachsichtlicher Weise Gebrauch zu machen.

Staatssekretär Dr. B r a t u s c h weist auf die Ungesetzlichkeit dieser Verfügung hin und regt an, ob es sich nicht empfehlen würde, den in Rede stehenden Landtagsbeschluss beim Verfassungsgerichtshofe anzufechten.

In der hierüber abgeführten Debatte, an welcher sich die Staatssekretäre E l d e r s c h und Dr. B a u e r beteiligten, wurde geltend gemacht, dass von einer Anfechtung dieses Beschlusses beim Verfassungsgerichtshofe aus politischen Gründen sowie in der Erwägung Abstand zu nehmen wäre, dass es sich im vorliegenden Falle nicht um einen formalen Gesetzesbeschluss handle. Dagegen wäre es nicht zu unterlassen, die Landesregierung mittelst einer besonderen Zuschrift darauf aufmerksam zu machen, dass die Verfügung mit den bestehenden Gesetzen im Widerspruche stehe und eventuell Im Anwendungsfalle Schadenersatzansprüche an den Staat gestellt werden könnten.

Der Kabinettsrat schließt sich dieser Auffassung an.³

α B r a t u s c h: Verwahrungshaft, Anfechtung.

E l d e r s c h: Nicht die politischen Behörden führen die Verwahrungshaft aus, sondern die Inkulpaten werden den gerichtlichen Behörden übergeben.

B r a t u s c h: Das Delikt ist lediglich politisch zu ahnden.

F i n k: Ich halte es nicht für einen Gesetzesbeschluss, sondern nur für einen Landtagsbeschluss. Eine Anfechtung ist nur gegen Gesetzesbeschluss möglich.

B r a t u s c h: Die Gerichte sind berechtigt und verpflichtet, die Gesetzmäßigkeit zu prüfen und werden den Beschluss für ungültig erklären. Der Staat wird dann zum Schadenersatz verhalten werden.

B a u e r: Ich würde aus politischen Gründen abraten, an den Verfassungsgerichtshof zu gehen. Ich bin für Zuschrift an die Landesregierung, worin sie auf die Folgen aufmerksam gemacht wird.

³ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Ausführungen im Stenogramm, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

85 – 1919-07-04

F i n k: Bratusch soll eine Antwort entwerfen. α

2.

Verzichtserklärungen des Franz, Hubert und Rainer Habsburg - Lothringen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Staatskanzlei auf Grund der Stellungnahme des Kabinettsrates zu der Frage der Verzichts- und Staatsbürgerschaftserklärungen der ehemaligen Erzherzoge Franz und Hubert Habsburg-Lothringen (Kabinettsprotokoll Nr. 71 vom 16. Mai d. J.) einvernehmlich mit den Staatsämtern für Inneres und Unterricht und für Justiz nachstehende Erledigung an das Präsidium der niederösterreichischen Landesregierung hinauszugehen beabsichtige:

„In der Anlage stellt die Staatskanzlei die mit den Berichten vom 29. April 1919, Z. III b 3235 und 3236 und vom 10. Mai 1919, Z. IV b 3506, dem Staatsamt für Inneres und Unterricht vorgelegten Verzichts- und Staatsbürgerschaftserklärungen der ehemaligen Erzherzoge Franz und Hubert Habsburg - Lothringen mit dem Bemerkten zurück, dass zufolge der in den Einschreiten angedeuteten Einschränkung der beabsichtigten Namensführung auf das deutschösterreichische Staatsgebiet die Erklärungen nach Anschauung der Staatsregierung nicht als genügend angesehen werden können. Aus dieser Einschränkung scheint nämlich hervorzugehen, dass die Einschreiter der Ansicht sind, dass sie außerhalb Deutschösterreichs als Erzherzoge von Österreich auftreten können. Dies stünde aber nicht nur im Widerspruche mit dem im Gesetze verlangten Verzicht auf die Mitgliedschaft zum Hause Habsburg - Lothringen, sondern auch damit, dass die Bestimmungen der Gesetze vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 209 und Nr. 211 für deutschösterreichische Staatsbürger auch bei Aufenthalt außerhalb Deutschösterreichs verbindlich sind. Weiters müsste in den Einschreiten zum Ausdruck gebracht werden, dass sich der in den Erklärungen betonte Nichtverzicht auf die privatrechtlichen Rechte, Forderungen und Ansprüche selbstverständlich nur auf jene Rechte, Forderungen und Ansprüche beziehen kann, die das nachweisbar freie persönliche Privatvermögen betreffen.

Dies wolle von der Landesregierung den Parteien mit der Einladung eröffnet werden eventuell neue entsprechend modifizierte Erklärungen, worin den Unterschriften überdies eine notarielle Beglaubigung beizusetzen wäre, einzubringen. Die Staatskanzlei wird diesfalls die Einschreiten der weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zu führen.“

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei.

3.

Frage des Aufenthaltsverbotes für das Haus Bourbon - Parma.

85 – 1919-07-04

Der Vorsitzende erinnert daran, dass die Nationalversammlung gelegentlich der Verabschiedung des Gesetzes, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, nachstehende EntschlieÙung gefasst habe: „Die Regierung wird aufgefordert, ehestens die entsprechenden Maßnahmen zu treffen, damit dem Hause Bourbon-Parma für immerwährende Zeiten der Aufenthalt in Deutschösterreich verwehrt sei“.

Die Sach- und Rechtslage sei folgende:

Nach den erläuternden Bemerkungen zu dem Entwurfe des Gesetzes, betreffend die Einräumung des Gerichtsstandes des Obersthofmarschallamtes an Mitglieder des herzoglichen Parma'schen Hauses (112 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses XVIII Session 1909) stand der verstorbene Herzog Robert von Parma im Genusse der Exterritorialität, die nach Maßgabe der Grundsätze des Völkerrechtes auch den nächsten Angehörigen des Herzogs zugute kam.

Die als exterritorial anzusehenden Familienangehörigen unterstanden demnach zu Lebzeiten des Herzogs Robert nicht der österreichischen Staatshoheit.

Das mit seiner souveränen Stellung im Zusammenhange stehende Vorrecht der Exterritorialität ist jedoch schon durch den Tod des Herzogs für die Familienangehörigen erloschen.

Um die Aufnahme in die österreichische - und in der Folge in die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft - haben sich die Mitglieder des Hauses Parma, soweit dem Staatsamt für Inneres und Unterricht bekannt, niemals beworben.

Bei den ehemals souveränen Familien sind regelmäßig Aspirationen nach Wiedererlangung der verlorenen Herrscherstellung vorhanden, die sich zum mindesten in der Vermeidung von Handlungen äußern, aus denen ein Schluss auf ein Abgehen von ihren Ansprüchen gezogen werden könnte. Daher tritt bei diesen Familien stets das Bestreben zutage, die Staatsangehörigkeit in jenem Staate beizubehalten, in dem ihnen seinerzeit Herrscherrechte zukamen.

Auch das Haus Parma scheint an der gleichen Tradition festgehalten zu haben. Dass einzelne seiner Mitglieder sich in die österreichisch-ungarische Armee einreihen ließen, rechtfertigt keinen Rückschluss auf die Frage ihrer Staatsbürgerschaft; da die Staatsangehörigkeit zu einer der beiden Reichshälften nicht eine notwendige Voraussetzung für den Eintritt in die österreichisch-ungarische Armee bildete.

Tatsächlich sollen sich auch die Prinzen Sixtus und Franz Xaver unter Berufung auf ihre französische Staatsangehörigkeit - die Familie Parma betrachtet sich als Nachkommen des

85 – 1919-07-04

Hauses Bourbon als Franzosen - um Aufnahme in die französische Armee beworben haben.

Die Mitglieder des Hauses Parma sind somit für den Bereich des deutschösterreichischen Staates als Ausländer anzusehen, denen das Vorrecht der Exterritorialität - ganz abgesehen von den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1919 St.G.Bl. Nr. 210 - nach völkerrechtlichen Grundsätzen an und für sich nicht zukommt und denen demgemäß nach den Bestimmungen des § 2, fünfter Absatz, des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.G.Bl. Nr. 88 aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Aufenthalt im Gebiete der Republik Deutschösterreich verwehrt werden könnte. Die Abschaffung nach § 2 cit. könnte allerdings nur auf Grund des im Gesetze vom 27. Juli 1871 vorgesehenen Verfahrens ausgesprochen werden und würde nur jene Mitglieder des Hauses treffen, gegen die das Verfahren durchgeführt werden kann. Soll dem Hause Parma als solches, das heißt auch den nachgeborenen Mitgliedern des Hauses, der Aufenthalt in Deutschösterreich für alle Zeiten verwehrt werden, so wären die Mitglieder des Hauses nach dem Beispiele des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 209, im Wege eines besonderen Gesetzes des Landes zu verweisen.

Die Staatsregierung habe eine solche Maßregel bereits gelegentlich der Vorbereitung des Gesetzes, betreffend die Landesverweisung und Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen beabsichtigt und demgemäß in den § 2 ihres Entwurfes die Bestimmung aufgenommen „..... werden der ehemalige Träger der Krone, alle Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen sowie des Hauses Bourbon-Parma des Landes verwiesen“. Der Verfassungsausschuß habe jedoch in seinem Antrage an die Nationalversammlung die Worte „sowie des Hauses Bourbon-Parma“ gestrichen. Das Haus hat in der Folge das Gesetz in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung zum Beschluss erhoben.

Unter diesen Umständen empfehle sich nach Auffassung der Staatskanzlei kaum die Ausarbeitung eines neuerlichen Gesetzentwurfes mit dem Ziele der Landesverweisung des genannten Hauses, zumal da gegenwärtig für eine solche Maßregel kein konkreter Anlass vorzuliegen scheint. Vorläufig erscheine die Republik durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.G.Bl. Nr. 88, wonach aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit jedem Ausländer der Aufenthalt im Gebiete Deutschösterreichs unter Einhaltung eines bestimmten Verfahrens verwehrt werden kann, genügend gesichert. Sollte sich in Hinkunft ein einzelner Anwendungsfall dieses Gesetzes ergeben, so wäre damit auch vielleicht ein genügender Anlass zur Einbringung eines auf das ganze Haus sich erstreckenden Verbannungsgesetzes gegeben.

Der sprechende Vizekanzler stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen:

85 – 1919-07-04

Es werde von legislativen oder administrativen Maßregeln gegen das Haue Bourbon-Parma vorderhand Abstand genommen.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.⁴

4.

Amnestie in Verwaltungs- (Polizei-) strafsachen.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Polizeidirektion Wien bei der Staatskanzlei die Erlassung einer Amnestie in Verwaltungs-(Polizei)strafsachen aus Anlass der Errichtung der deutschösterreichischen Republik zur Erwägung gestellt habe. Diese Amnestie hätte in den bereits erfolgten Amnestien zugunsten gerichtlich bestrafter Personen ihr Vorbild. Die Staatskanzlei sei dieser jedenfalls sehr erwägenswerten Anregung näher getreten und habe sich insbesondere mit dem in der Angelegenheit führenden Staatsamt für Inneres und Unterricht ins Einvernehmen gesetzt, worauf dieses Staatsamt eine zwischenstaatsamtliche Besprechung der beteiligten Staatsämter veranlasste. Bei dieser Besprechung haben sich im Einklange mit der Auffassung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht die Vertreter aller Staatsämter gegen die Erteilung einer (naturgemäß generellen) Amnestie in Verwaltungsstrafsachen ausgesprochen. Hiebei waren folgende Erwägungen maßgebend:

Während im gerichtlichen Strafverfahren der Strafzwecke sich mit der Anwendung der Strafnorm erschöpft, bleibt er im Verwaltungsstrafverfahren im fortwährenden Zusammenhange mit den Verwaltungsausgaben, deren Erfüllung die Verwaltungsstrafe ermöglichen soll. Daraus ergibt sich die Folgerung, dass Verwaltungsstrafsachen ohne Gefährdung der Verwaltungszwecke selbst nicht andere, als nur unter Bewertung aller im Einzelfalle maßgebenden persönlichen, örtlichen und sonstigen Verhältnisse durch die Administrativbehörden gemildert oder nachgesehen werden können, wie dies ja auch im § 5, Absatz 2 und 3, der mit Gesetzeskraft ausgestatteten Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860, R.G.Bl. Nr. 31, vorgesehen ist.

Weiters kommt in Betracht, dass gegenwärtig die Hauptzahl der Straffälle Übertretungen kriegswirtschaftlicher Vorschriften betreffen, deren, strenge Handhabung Im Hinblicke auf die Schwierigkeiten der wirtschaftlichen Verhältnisse fortdauernd notwendig erscheint, und die daher in Übereinstimmung mit dem gestellten Antrage von einer generellen Amnestie unbedingt ausgenommen werden müssten. Ganz im Einklang damit steht ja auch der vom Herrn Staatssekretär für Justiz in der 1. Sitzung des Staatsrates vom 3. Februar 1919 gestellte

⁴ Im Stenogramm des zweiten Stenographen scheinen drei weitere Tagesordnungspunkte auf, die nicht in die Reinschrift aufgenommen wurden und im Anschluss an das Protokoll unter „Zusätze aus den Stenogrammen, Punkt 4, 5 und 6“ wiedergegeben werden.

85 – 1919-07-04

und vom Staatsrat angenommene Antrag, demzufolge gerichtliche Verurteilungen wegen Preistreiberei in eine generelle Amnestie nicht einbezogen werden dürfen, sondern individuell behandelt werden müssen.

Wird aber von der Einbeziehung von Übertretungen kriegswirtschaftlicher Vorschriften in die Amnestie abgesehen, dann verbleibt dafür nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Straffällen übrig, so dass eine auf noch nicht vollzogene Strafen als solche eingeschränkte Amnestie, die auf allfällige mit der Strafe verbundene Folgen gar keinen Bedacht nehmen soll, wenig praktischen Zweck hätte.

Dazu kommt noch, dass die Erlassung einer Amnestie mit dem Stichtage 31. Oktober 1918 im gegenwärtigen Zeitpunkte eine Begünstigung gerade jener Straffälligen bedeuten würde, die sich möglichst lange dem Strafvollzuge zu entziehen trachteten. Insbesondere würden straffällige Vorteil daraus ziehen, deren Strafangelegenheiten bei Behörden anhängig sind, die infolge Überlastung oder aus anderen Gründen den Strafvollzug nicht mit der gewünschten Raschheit durchgeführt haben.

Zu diesen Bedenken mehr politischer Natur, welche gegen eine Amnestieerteilung im Wege der Gesetzgebung sprechen, kommen Bedenken rechtlicher Natur, falls eine dasselbe bezweckende administrative Maßregel in's Auge gefasst wird.

Gemäß § 411, Absatz 1 der Strafprozessordnung vom 23. Mai 1873, R.G.Bl. Nr. 119 der gleichlautend ist mit § 330, Absatz 1, der Strafprozessordnung vom 29. Juli 1853, R.G.Bl. Nr. 151, an die sich die geltenden Vorschriften über das Verwaltungsstrafverfahren anlehnen, greift die Gnade der obersten Regierungsgewalt als solcher nur soweit Platz, als es sich um eine im Gesetze nicht vorbedachte Nachsicht oder Milderung der Strafe handelt. Demgemäß wurde in Verwaltungsstrafsachen auch stets der Standpunkt vertreten, dass in den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860, R.G.Bl. Nr. 31, nicht bloß eine delegationsweise Übertragung des Gnadenrechtes der obersten Regierungsgewalt an die politischen Landesbehörden sowie an die Zentralbehörden, sondern geradezu eine Einschränkung des Gnadenrechtes der obersten Regierungsgewalt gelegen ist. Aber nicht nur eine Einschränkung des Gnadenrechtes dieser obersten Gewalt, sondern auch eine Einschränkung in der Art der Ausübung dieses Rechtes durch die dazu berufenen Behörden muss durch die vorgenannte Ministerialverordnung als gegeben erachtet werden, da diese bei Ausübung des Gnadenrechtes an die Vorschriften des § 5 der zitierten Ministerialverordnung gebunden sind, sodass daher eine Nachsicht nur für Einzelfälle, nicht aber eine generelle Nachsicht von diesen Behörden erteilt werden kann.

Die Staatskanzlei teile diese Auffassung; der sprechende Vizekanzler glaube jedoch die

85 – 1919-07-04

Frage wegen ihrer politischen Bedeutung der Entscheidung des Kabinettsrates unterbreiten zu sollen und stelle demgemäß den Antrag: Der Kabinettsrat wolle beschließen, es werde von der Vorlage des Entwurfes eines Amnestiegesetzes in Verwaltungsstrafsachen oder einer ähnlichen auf dasselbe abzielenden administrativen Maßnahmen Abstand genommen.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

5.

Vollzugsanweisung über die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Verordnung des Gesamtministeriums vom 3. April 1909, R.G.Bl. Nr. 61, betreffend die Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten (Lieferungsverordnung).

Der Vorsitzende führt aus, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung vom 21. März 1919 den Entwurf einer Vollzugsanweisung über die Abänderung der §§ 32 und 33 der Lieferungsverordnung genehmigt habe. Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten habe nunmehr den Entwurf ergänzt und beantragt den ergänzten Entwurf, (der den Wirkungskreis einer Reihe von Staatsämtern berührt), als Vollzugsanweisung der Staatsregierung herauszugeben.

Der sprechende Vizekanzler stelle demgemäß den Antrag, der Kabinettsrat wolle den neuen Entwurf einer Vollzugsanweisung über die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Verordnung des Gesamtministeriums vom 3. April 1909, R.G.Bl. Nr. 61, betreffend die Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten (Lieferungsverordnung) zum Beschluss erheben und die Staatskanzlei zur Verlautbarung ermächtigen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

6.

Liquidierung der militärgerichtlichen Strafsachen der gewesenen österreichisch - ungarischen Monarchie.

Unter Staatssekretär Dr. W a i s s stellt die in der Protokollebeilage verzeichneten Anträge, betreffend die Liquidierung der militärgerichtlichen Strafsachen der gewesenen österreichisch - ungarischen Monarchie.

Der Kabinettsrat genehmigt diese Anträge.

Bei diesem Anlasse regt Staatssekretär Dr. B a u e r die eheste Vorbereitung eines Gesetzentwurfes an, mit welchem die Militärjustiz abgebaut werden soll und die Militärpersonen, insoweit es sich um die allgemeine Strafgerichtsbarkeit handelt, den Zivilgerichten unterstellt werden.

85 – 1919-07-04

Staatssekretär Dr. B r a t u s c h und Unterstaatssekretär Dr. W a i s s nehmen diese Anregung zur Kenntnis.

7.

*Erwerbung des Brunner Gewerbelagers durch den Staat zwecks Unterbringung
arbeitsloser Arbeiter.*

Staatssekretär Ing. Z e r d i k teilt mit, die „Freie Vereinigung der deutschösterreichischen abgerüsteten Soldaten und Heimkehrer“ habe das Verlangen ausgesprochen, dass der deutsch - österreichische Staat das Gewerbelager in Brunn a. G. für die Vereinigung erwerbe und das erforderliche Kapital für den Lagerbetrieb beistelle.

Nach eingehender Darstellung der Sachlage durch den Ministerialrat Dr. R ü c k e r stellt Staatssekretär Ing. Z e r d i k folgende Anträge:

Der Erwerbung des Lagers durch den Staat und die vorläufige Übernahme durch ihn als Treuhänder gegen Erlag einer Kautions von 2,000.000 K wird zugestimmt. Mit der Übernahme des Lagers ist erst vorzugehen, wenn die Grundfragen so weit geklärt sind, dass nicht etwa mit dem Wegfall wesentlicher Lagerteile gerechnet werden muss. Die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung ist wegen beschleunigter Durchführung der Verhandlungen anzuweisen.

Der „Freien Vereinigung abgerüsteter Soldaten und Heimkehrer“ ist zu eröffnen, dass die Lagerübernahme zu dem Zwecke erfolgen wird, um gewerblich - wirtschaftlichen Vereinigungen, in erster Linie von handwerklich qualifizierten Arbeitslosen, die in Kriegsdienstleistung gestanden sind, ein Unterkommen zu bieten.

Der deutschösterreichische Staat wird unter noch festzusetzenden Bedingungen den im Lager unterzubringenden Vereinigungen erforderlichenfalls Betriebsmittel und Betriebskapital entweder selbst beschaffen oder vermitteln. Der Gewerbeförderungskredit kann hierzu nicht herangezogen werden.

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hat im Einvernehmen mit dem Staatsamt für soziale Verwaltung und der Sozialisierungskommission festzustellen, welches staatliche Amt mit der Durchführung der Lagerübernahme, der Verwaltung und Besiedelungsfrage zu betrauen ist. Über das Ergebnis der Verhandlungen ist dem Kabinettsrat ehestens Bericht zu erstatten.

Einstweilen kann dem Wirtschaftsausschusse der „Freien Vereinigung abgerüsteter Soldaten und Heimkehrer“ Gelegenheit gegeben werden, eine Werkhalle in Brunn in Absicht auf die Unterbringung einer wirtschaftlichen Organisation auszuwählen und mit der Gründung einer solchen vorzugehen. Sollte wider Erwarten die Erwerbung des Lagers und

85 – 1919-07-04

damit die Unterbringung der Wirtschaftsorganisation in dieser Werkhalle scheitern, so würde eine anderweitige Unterbringung staatlicherseits vermittelt werden.

Wenn die gegenwärtig im Lager ansässigen, vom Gewerbeförderungsamt gepflegten Genossenschaften aus Gründen, die mit der Besiedelungsfrage zusammen hängen, das Lager verlassen sollten, so wird ihnen eine angemessene Entschädigung geboten werden, deren Höhe nach Anhörung des staatlichen Gewerbeförderungsamtes und des Gewerbeförderungsinstitutes der Handels- und Gewerbekammer festgesetzt werden wird. Zu dieser Entschädigung sind die Mittel der staatlichen Gewerbeförderung nicht heranzuziehen.

Staatssekretär Dr. B a u e r weist darauf hin, dass die Frage der Verwertung des Brunner Gewerbelagers im Bureau der Sozialisierungskommission einem eingehenden Studium unterzogen worden sei. Nach einem bereits ausgearbeiteten Plane soll in Absicht auf die Sozialisierung der Schuherzeugung und teilweise auch der Lederverarbeitung eine gemeinwirtschaftliche Anstalt gebildet werden, an der der Staat, die Großeinkaufsgenossenschaft der österreichischen Konsumvereine und die Staatsangestelltenfürsorgeanstalt⁵ teilzunehmen hätten. Diese Anstalt könnte sofort in's Leben treten, sobald die Nationalversammlung die Gesetzesvorlage über die gemeinwirtschaftlichen Anstalten und Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters verabschiedet haben wird. Soweit daher die in Rede stehenden Anträge mit dem erörterten Plane in Widerspruch stehen, müsse er sich gegen deren Durchführung aussprechen.⁶

Staatssekretär H a n u s c h warnt eindringlichst vor der Heranziehung der Heimkehrerorganisation, da diese nicht fähig sei, das Projekt durchzuführen.⁷ Der einzig gangbare Weg wäre der, dass der Staat das Brunner Gewerbelager ankaufe, die nötigen Einrichtungen übernehme und die einzelnen Teile an leistungsfähige Interessentengruppen vermiete. Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hätte sich wegen Ausarbeitung eines geeigneten Durchführungsplanes mit der Sozialisierungskommission in Verbindung zu setzen.⁸

Nachdem Staatssekretär Ing. Z e r d i k diesen Ausführungen zugestimmt hatte, beschließt der Kabinettsrat, das Brunner Gewerbelager durch den Staat käuflich zu erwerben, und ladet

⁵ „STAFÄ“.

⁶ „Soweit es sich also um Schuherzeugung oder Lederverarbeitung handelt, müsste ich Einspruch erheben. Soweit andere Werkstätten noch vorhanden waren, so hat die Sozialisierungskommission daran kein Interesse. Ich muss gegenüber dem 1. Punkt die Enteignung zugunsten der zu gründenden gemeinwirtschaftlichen Anstalt vorbehalten. Überlassung der Werkhallen nur zustimmen, sofern es sich nicht um Objekte handelt, die für die gemeinwirtschaftliche Anstalt nicht in Betracht kommen. Bitte sich jedenfalls mit dem Büro der Sozialisierungskommission in Verbindung zu setzen.“

⁷ „Es sind nur einige Projektmacher. Es sind einige Offiziere, die niemand hinter sich haben.“

⁸ „Dies würde aber voraussetzen, dass der Staat diesen Teil für 2 Mill. erwirbt. Bei Pkt. 1 einverstanden, die anderen Punkte ablehnen, weil sie nicht reif sind.“

85 – 1919-07-04

das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ein, im Einvernehmen mit dem Staatsamte für soziale Verwaltung und der Sozialisierungskommission festzustellen, welches staatliche Amt mit der Durchführung der Lagerübernahme, der Verwaltung und Besiedlungsfrage zu betrauen wäre.⁹

Über das Ergebnis der Verhandlungen wird dem Kabinettsrate ehestens Bericht zu erstatten sein.

8.

Entwurf eines Gesetzes über Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k erbittet die Zustimmung des Kabinettsrates, den Entwurf eines Gesetzes über Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

Gegen diese Gesetzesvorlage werden von den Staatssekretären Dr. B r a t u s c h, H a n u s c h, P a u l, Dr. B a u e r und Dr. L o e w e n f e l d -R u s s¹⁰ mehrfache Bedenken geltend gemacht, die sich vornehmlich gegen den § 3, Absatz 2 des Entwurfes richten, worin die obligatorische Einholung von Gutachten der Kammern vor der Einbringung von Gesetzesvorlagen und vor der Erlassung wichtigerer Vollzugsanweisungen festgesetzt werden soll.

Außer diesen Bedenken wurde jedoch insbesondere darauf hingewiesen, dass es nicht angängig sei, der Nationalversammlung die Novellierung des Handelskammergesetzes vorzulegen, solange die Frage des Neuaufbaues der wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper nicht spruchreif sei. - Jedenfalls müssten aber gleichzeitig mit dem Handelskammergesetz Gesetzentwürfe über die Arbeiterkammern und über die Landwirtschaftskammern eingebracht werden.

Mit Rücksicht darauf, dass eine Verabschiedung des Gesetzentwurfes während der Sommermonate nicht zu gewärtigen ist, stimmt Staatssekretär Ing. Z e r d i k einer Vertagung der Angelegenheit bis September zu.

Der Kabinettsrat beschließt die Angelegenheit vorläufig zurückzustellen.

α P a u l: 1.) Ich wäre für die Streichung, denn ich glaube, wenn sie keinen Einspruch erheben können, so hat es keinen Zweck. Man wird die Kammern ohnedies anhören, wenn es notwendig ist.

2.) § 33. Ich bin gegen die Portofreiheit wie sie hier gedacht ist. Man könnte sich darauf beschränken, dass

⁹ Die Wortmeldung von Zerdik lautet im Stenogramm folgendermaßen:

„Ich akkomodiere mich diesen Anträgen. Pkt. 1 und Pkt. 4 sollen aufrecht bleiben.“

¹⁰ Vgl. anstelle dieses Satzes die längeren Ausführungen, die nur im Stenogramm aufscheinen und im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben werden.

85 – 1919-07-04

jene Portofreiheit bekommen, in jenen Fällen, in denen sie namens des Staates handeln. Wie bisher.

B a u e r: Ich habe gegen die Einbringung Bedenken in diesem Augenblick.

1.) Weil nicht gleichzeitig ein Gesetzentwurf über die Arbeiterkammern vorgelegt werden kann.

2.) Es bereitet sich ein neuer Aufbau wirtschaftlicher Selbstverwaltungskörper in England und Deutschland vor.

Dem kann man nicht durch ein Gelegenheitsgesetz vorgreifen. Das Problem kann nur als Ganzes gelöst werden, nicht vereinzelt. Ich glaube daher, dass es nicht möglich ist, den Entwurf jetzt einzubringen und müsste mich dagegen aussprechen.

L o e w e n f e l d: Wenn man die Frage dadurch kompliziert, dass man an die Revision des Gesetzes erst dann geht, wenn die Arbeiterkammern etc. zustandekommen, so wird die Sache sehr verzögert. Heute stehen uns keine Körperschaften bei der Vorbereitung von Gesetzesvorlagen zur Verfügung. Die jetzigen Kammern stammen aus dem Jahre 1911 und die Zusammensetzung ist den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend. Schon aus diesem Grund müsste man wenigstens ein Provisorium schaffen.

Was § 3 Abs. 2 anbelangt, so bin ich auch gegen die obligatorische Fassung. Keinesfalles wäre es aber praktisch, den Absatz ganz zu streichen. Bedenken gegen die praktische Durchführbarkeit der Sanktionierung.

Sprachenfrage. Wohin wenn Fixierung der Amtssprache.

Im § 24 ist das Kalenderjahr als Budgetjahr festgelegt. Warum? Warum für jedes Land nur eine Kammer. Auflösung der Leobener Kammer. Was ist mit dem Vermögen dieser Kammer? Es fehlt eine Übergangsbestimmung für die Leobener Kammer.

Im § 34 „Deutschböhmen und Sudetenland“, es ist fraglich, ob dies heute noch in einer Gesetzesvorlage stehen kann.

H a n u s c h: Entwurf für die Arbeiterkammer im März ausgearbeitet. Ich habe ihn nur deshalb nicht eingebracht, weil man in Arbeiterkreisen noch nicht ganz einig war. Ich glaube, man sollte beide Entwürfe im Herbst einbringen, wenn bis dahin keine andere Lösung gefunden würde. Dann könnte die Sache im Oktober erledigt werden. Bis zum 31. Dezember 1919 ist ja die Mandatsdauer verlängert. Ich beantrage daher Verschiebung der Einbringung des Gesetzentwurfes bis zum Herbst, wo dann beide Gesetzentwürfe, eventuell Landwirtschaftskammer, eingebracht werden sollten.

Z e r d i k: Was die Portofreiheit anbelangt, so wäre ich bereit, den Vorschlag der Generalpostdirektion zu akzeptieren. Was die Sanktionierung anbelangt, so wird die Praxis ergeben, zu welcher Sanktion man sich bekennt.

Sprachenfrage. Kann berücksichtigt werden.

Im allgemeinen handelt es sich ja hier nicht um eine neue Institution, sondern nur um eine Anpassung einer alten Institution an die neuen Verhältnisse.

F i n k: Man sollte ein Kommuniqué in die Zeitung geben, dass in Beratung gezogen, da aber keine Aussicht mehr besteht, dass erledigt, dass im Herbst gleichzeitig mit Arbeiter- und Landwirtschaftskammern eingebracht wird.

Fink angenommen. α

9.

Bestellung eines deutschösterreichischen Generalkommissärs für den Wirtschaftsverkehr mit Jugoslavien.

85 – 1919-07-04

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Bestellung des Generaldirektors Hans K n i e p zum deutschösterreichischen Generalkommissär für den Wirtschaftsverkehr mit Jugoslawien.¹¹

10.

Erhöhung der Zuckerpreise.

Im Auftrage des Staatssekretärs für Finanzen legt Sektionschef Dr. J o a s dar, dass das Agio der tschechoslovakischen Krone ferner die Erhöhung der Frachtsätze sowie die Forderungen der Händler und Verschleisser nach Erhöhung der ihnen zugebilligten Zuschläge eine Erhöhung der Zuckerpreise von 5 Kronen auf cirka 8 Kronen unbedingt erforderlich mache. Diese Maßnahme sei umso dringender, als das Festhalten an den gegenwärtigen Zuckerpreisen für den Staat einen Verlust von täglich cirka 600.000 Kronen zur Folge habe.¹²

In der hierüber sich entwickelnden Debatte, wurde seitens der Staatssekretäre Dr. L o e w e n f e l d - R u s s , E l d e r s c h , H a n u s c h und Dr. B a u e r zwar die Berechtigung der vom Staatsamte für Finanzen dargelegten Gründe anerkannt, jedoch auf die schwere politische Belastung hingewiesen, die eine derartige Steigerung mit sich bringe.

In Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände erklärt schließlich der Kabinettsrat, einer Erhöhung der Zuckerpreise in dem Ausmaße zuzustimmen, dass der Preis für Weißzucker auf höchstens 7 K 50 h, jener für Rohzucker in der hienach entsprechenden Relation festgesetzt werde.

In diesem Zusammenhange hebt Staatssekretär Dr. B a u e r hervor, dass es Im Interesse einer Vermeidung von schweren politischen Verwicklungen unbedingt geboten sei, die Lösung des allgemeinen Problemes einer progressiven Abstufung der Lebensmittelpreise nach den Vermögensverhältnissen der Konsumenten sofort in Angriff zu nehmen.¹³

Der Kabinettsrat schließt sich dieser Anregung an und ersucht die Staatssekretäre für Finanzen und für Volksernährung, ihm bis längstens 1. August d. J. einen diesbezüglichen

¹¹ Vgl. die Stenogrammvariante zu diesem Tagesordnungspunkt:

„Loewenfeld: Generalkommissär für Jugoslawien.

Generaldirektor Hans Kniep – früher Geschäftsführer der Zuckerzentrale. Er soll dem Gesandten attachiert werden. Vertreter aller Staatsämter.

Bauer: Bitte Kniep zu mir schicken, damit Kompetenz zwischen Gesandtschaft und ihm abgegrenzt wird. Hat er irgendwelche Beziehungen zu Jugoslawien von früher her?

Angenommen.“

¹² „Das Staatsamt für Finanzen hält die Zugrundelegung eines Kurses von 170 für unzureichend. Es muss ein Kurs von 180 der Berechnung zugrunde gelegt werden. Diese Preise dürften bis zum Spätherbst unverändert aufrecht bleiben können. Der neue Zuckerpreis könnte dann in der 2. Hälfte Juli durchgeführt werden. Umso dringender, weil der Anlauf jetzt stärker wird.“

¹³ Ab „In der hierüber sich entwickelnden Debatte“ bis zu dieser Stelle scheint im Stenogramm eine Wechselrede auf, die im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

85 – 1919-07-04

Vorschlag zu erstatten.¹⁴

α L o e w e n f e l d: Ich habe an Schumpeter den Wunsch geäußert, dass die Sache nicht auf meine Schultern fällt und daher das Staatsamt für Finanzen die Verlautbarung und Begründung hinausgibt.

Ferner gewisse Frist, damit die Stellen, welche austeilen, noch den Zucker, den sie noch im Lager haben, zum alten Preis abgeben können.

E l d e r s c h: Schwere politische Belastung. Es fragt sich, ob man die deutschösterreichische Zuckersteuer aufrecht erhalten soll, da der Zucker doch schon in der Tschechoslowakei versteuert wird. Ich glaube, dass man eine geringere Erhöhung in Aussicht nehmen könnte.

H a n u s c h: Ich halte dieses System für unmöglich und praktisch für undurchführbar. Beim Zucker könnte man einen abgestuften Preis nach den Vermögensverhältnissen einführen.

L o e w e n f e l d: Wenn wir das machen, so bekommen wir gar kein Getreide von der Bauernschaft.

S c h u m p e t e r: (/)

B a u e r: Ich bin der Meinung, dass das als ein allgemeines Problem so bald als möglich in Angriff genommen werden muss. Differenzierung der Lebensmittelpreise nach den Vermögensverhältnissen. Wenn man schon die Erhöhung macht, so wäre doch eine so sprunghafte Erhöhung des Handelszuschlages nicht zu rechtfertigen. Ich schlage vor, die Erhöhung zu reduzieren, dass eine Erhöhung von mehr als 50 % der Kleinverschleißpreise nicht eintritt.

J o a s: Eine gewisse Erhöhung der Zuschläge ist aber doch notwendig.

E l d e r s c h: Es darf nicht mehr als 7 K 50 h herauskommen. Für Weißzucker 7 K 50, für Rohzucker in gewisser Relation. α

Zusätze aus den Stenogrammen 85

4. G l ö c k e l: Exportakademie.

Das Einvernehmen mit dem Unterausschuss wurde nicht gepflogen vor Einbringung des Gesetzentwurfes. Mitwirkung des Unterausschusses.

Erweiterung der Vollzugsklausel. Es muss im kurzen Weg ein Beschluss des n.ö. Landtages betreffend Kompetenzverzicht. Neuer Gesetzentwurf. Erweiterung der Vollzugsklausel.

Zerdik: Gegen eine Erweiterung der Vollzugsklausel keine Einwendung. Einholung des Landtagsbeschlusses betreffend Kompetenzverzicht ist beabsichtigt.

Bauer: Exportakademie hätte vorläufig nicht einbezogen zu werden.

5. E l d e r s c h: Möchte Besichtigung des neuen Burggebäudes. Kann nur für öffentliche Veranstaltungen verwendet werden. Die Zweckbestimmung möglichst dringend, weil sehr viele Arbeitslose beschäftigt werden könnten. Das Geld ist vorhanden.

Z e r d i k: Fertigstellung in 3 Jahren.

Freitag 3 Uhr Besichtigung der Burg. 5 Uhr Kabinett.

¹⁴ „Differenzierung der Preise aller Lebensmittel.“
 „1. Pkt. der Tagesordnung Dienstag: Lebensmittelverbilligung für Staatsbedienstete.“

85 – 1919-07-04

6. B r a t u s c h: Beabsichtigter Erlass:

Zu Kanzleibeamten im Justizfach nur solche ernannt werden, welche wenigstens eine Prüfung abgelegt haben.

KRP 85 vom 4. Juli 1919

Beilage zu Punkt 1 betr. Antrag des Salzburger Landtages auf Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Preistreiberei und Kettenhandel (4 Seiten)

Beilage a) zu Punkt 2 betr. Verzichtserklärung des Franz, Hubert und Rainer Habsburg-Lothringen (2 Seiten)

Beilage b) zu Punkt 3 betr. Referat der Staatskanzlei über die Frage des Aufenthaltsverbotes für das Haus Bourbon-Parma (4 Seiten)

Beilage c) zu Punkt 4 betr. Referat der Staatskanzlei Zl. 303/1-St.K. über eine Amnestie in Verwaltungs- (Polizei) strafsachen (3 Seiten)

Beilage d) zu Punkt 5 betr. Referat der Staatskanzlei z. Zl. 1.735/3/1919 über den Entwurf einer Vollzugsanweisung zur Änderung der Lieferungsverordnung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StSchr. für Heerwesen z. Abt. 17 Zl. 371/19 über die Liquidierung der militärgerichtlichen Strafsachen der gewesenen ö.-u. Monarchie (12 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag und Antrag des StA f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Erwerbung des Brunner Gewerbelagers durch den Staat zur Unterbringung arbeitsloser Handwerker (7 Seiten, Antrag der Freien Vereinigung der d.ö. abgerüsteten Soldaten und Heimkehrer)

Beilage zu Punkt 8 betr. Gesetzesentwurf über Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie (28 Seiten, gedruckt)

Ad Einlauf.

ja) ad 1.)

Antrag des Salzburger Landtages auf Verschärfung der Straf-
bestimmungen gegen Preistreiberei und Kettenhandel.

Der Staatskanzlei ist von der Landesregierung in Salzburg folgendes Telegramm zugekommen:

„Mit Rücksicht darauf, daß der Schleichhandel durch Eröffnung der Bäder und Aufhebung der Einreisebewilligungen derart zunimmt, daß damit die Ernährung der Bevölkerung in Stadt und Land gefährdet erscheint, weshalb es bei Eröffnung des Landtages zu Demonstrationen kam, wodurch die Landtagstätigkeit unterbunden wird, fordert der Landtag die Staatskanzlei auf, der Nationalversammlung unverzüglich eine Gesetznovelle vorzulegen, nach welcher die Strafbestimmungen für Lebensmittelwucher, Schleich- und Kettenhandel gegen den Verkäufer und Käufer dahingehend verschärft werden, daß außer den bisher üblichen Geldstrafen auch auf strenge Freiheitsstrafen beziehungsweise Beschlagnahme des Vermögens erkannt werden kann. Expresbericht folgt.“

Hierüber hat der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 24. Juni d. J. die Staatssekretäre Dr. Bratusch, Eldersch und Dr. Loewenfeld-Ruß damit betraut, zu diesem Telegramm Stellung zu nehmen und dem Kabinettsrate ehestens gegenständliche Vorschläge zu unterbreiten.

Das Staatsamt für Volksernährung beabsichtigt nach im Einsehewege mit dem Staatsamt für Justiz gepflogenen Einvernehmen nachstehenden Erlaß an die Landesregierung in Salzburg zu richten:

„Das Staatsamt für Volksernährung hat aus Zeitungsmeldungen entnommen, daß die Landesversammlung in Salzburg am 23. Juni 1919 folgendes Telegramm an die Staatsregierung abgesendet hat:

(Folgt ein gekürzter Telegrammtext)

Das Staatsamt für Volksernährung möchte darauf hinweisen, daß

000000



52

Preistreiberei und Kettenhandel, unter welche Lebensmittelwucher und zum weitaus größten Teile auch Schleichhandel fallen, durch die Bestimmungen der §§ 20 bis 23 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.G.Bl.Nr.131, mit Strafe bedroht sind, Hiernach unterliegen Preistreiberei und Kettenhandel als Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen der gerichtlichen Abstrafung. Auf das Vergehen der Preistreiberei ist die Strafe des strengen Arrestes von 2 Monaten bis zu 2 Jahren und als Nebenstrafe eine Geldstrafe bis zu 200.000 K, auf das Verbrechen der Preistreiberei, zu welchem die Tat bei besonders schwerer Gefährdung der öffentlichen Interessen wird, schwerer Kerker von 6 Monaten bis zu 3 Jahren und eine Geldstrafe bis zu 500.000 K gesetzt. Auch das Ueberbieten der amtlich festgesetzten oder üblichen Preise beim Einkaufe von Bedarfsgegenständen durch Wiederverkäufer kann vom Gerichte mit Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren und Geldstrafen bis zu 200.000 K geahndet werden. Ferner ist zum Ankaufe von Lebensmitteln durch Wiederverkäufer und zum Handel mit solchen Gegenständen eine besondere Bewilligung der politischen Behörde erforderlich (§ 10 Preistreibereiverordnung). Wer ohne diese Bewilligung mit solchen Gegenständen Handel treibt, kann deshalb allein schon von der politischen Behörde mit Arrest bis zu sechs Monaten oder Geldstrafen bis zu 10.000 K bestraft werden (§ 11). Ueberdies kann bei einer Bestrafung wegen jeder dieser strafbaren Handlungen gemäß § 43 zitierten Verordnung der Verfall (Konfiskation) der Bedarfsgegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ausgesprochen und nach § 44 der Verlust der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit, bei einem Realgewerbe auf Untersagung seiner Ausübung für bestimmte Zeit erkannt werden.

Die bestehenden Bestimmungen dürften demnach bereits eine genügende Handhabe bieten, gegen Preistreiberei und Kettenhandel mit der vollen gebotenen Strenge wirksam einzuschreiten, und die Begehung derselben mit empfindlichen Strafen zu ahnden.

Sache des neuerrichteten kriegswirtschaftlichen Ueberwachungsamtes wird es sein, Preistreibereien und kettenhändlerische Machenschaften durch Aufbietung aller zur Verfügung stehenden Mittel aufzudecken und dem zuständigen Strafgerichte zur Anzeige zu bringen.

Im übrigen wird auf den h.o.Erlaß vom 26.April 1919, Z.18473 (Abt.11), ergangen z.Z.340 des kriegswirtschaftlichen Ueberwachungsamtes vom 10.April 1919, Bezug genommen.

Wegen entsprechender Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens sind vom Staatsamte für Justiz bereits Gutachten der Gerichte und Staatsanwaltschaften eingeholt worden. Auch hat dieses Staatsamt schon einen Entwurf ausgearbeitet, durch den die Gerichtsbarkeit in Preistreibereisachen zum Teile Schöffengerichten übertragen werden soll.

Wenn sich die übrigen beteiligten Stellen diesem Vorschlage anschließen, wird der Entwurf der Nationalversammlung vorgelegt werden."

Einem inzwischen gleichlautend der Staatskanzlei sowie den Staatsämtern für Inneres, Volksernährung, Justiz, Verkehrswesen und Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten erstatteten Bericht der Landesregierung ist zu entnehmen, daß der Landtag unter einem beschlossenen hat, bis zum Einlangen der gesetzlichen Grundlagen die Landesregierung zu ermächtigen, „in krassen Fällen ertappten Schleichhandels die Schuldigen in Verwahrungshaft zu nehmen, um diese Schädlinge mit ihrem schändlichen Gewerbe von der Bevölkerung ferne zu halten". Auf Grund dieses Beschlusses wurde eine diesbezügliche Kundmachung der Landesregierung im Landesgesetzblatte und in der Presse verlautbart und die Unterbehörden strengstens angewiesen, von der durch den Landtagsbeschluß gegebenen Ermächtigung in unnachsichtlicher Weise Gebrauch zu machen.

Ueberdies wurde der Landesrat beauftragt, von der Staatsregie-

000003



13

zung zu verlangen, daß - ebenso wie dies in Galizien der Fall sei
- auch im Lande Salzburg eine Kontrolle der Postpakete zur Verhin-
derung des Schleichhandels platzgreife.

Es dürfte sich empfehlen, im Eingange des Erlasses des Staats-
amtes für Volksernährung an Stelle der Berufung auf Zeitungsmeldun-
gen auf das der Staatskanzlei zugekommene Telegramm Bezug zu nehmen,

[Handwritten signature]

a)

Verzichts-Erklärungen

des Franz, Hubert und Rainer Habsburg-Lothringen.

Der Kabinettsrat hat sich bekanntlich in seiner 71. Sitzung am 16. Mai d. J. mit der Frage der Verzichts- und Staatsbürgerschaftserklärungen der ehemaligen Erzherzoge Franz und Hubert H a b s b u r g - L o t h r i n g e n befaßt.

Auf Grund der Stellungnahme des Kabinettsrates wurde der von der Staatskanzlei ausgearbeitete Erledigungsentwurf eines Abänderung unterzogen. Mit dieser Abänderung haben sich die Staatsämter für Inneres und für Justiz im Einsichtswege einverstanden erklärt.

Die Staatskanzlei beabsichtigt folgende Erledigung an das Präsidium der Landesregierung in Wien hinauszugeben und erbittet sich hiezu die Genehmigung des Kabinettsrates:

„In der Anlage stellt die St.K. die mit den Berichten vom 29. April 1919, Z. III b 3235 und 3236 und vom 10. Mai 1919, Z. IV b 3506, dem Staatsamt für Inneres und Unterricht vorgelegten Verzichts- und Staatsbürgerschaftserklärungen der vormaligen Erzherzoge Franz und Hubert Habsburg-Lothringen mit dem Bemerkens zurück, daß zufolge der in den Einschreiten angedeuteten Einschränkung der beabsichtigten Namensführung auf das deutschösterreich. Staatsgebiet die Erklärungen nach Anschauung der Staatsregierung nicht als genügend angesehen werden können. Aus dieser Einschränkung scheint nämlich hervorzugehen, daß die Einschreiter der Ansicht sind, daß sie außerhalb Deutschösterreichs als Erzherzoge

./.



von Oesterreich auftreten können. Dies stünde aber nicht nur im Widerspruche mit dem im Gesetze verlangten Verzicht auf die Mitgliedschaft zum Hause Habsburg-Lothringen, sondern auch damit, daß die Bestimmungen der Gesetze vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr. 209 und Nr. 211 für deutschösterreich. Staatsbürger auch bei Aufenthalt außerhalb Deutschösterreichs verbindlich sind. Weiters müßte in den Einschreiten zum Ausdruck gebracht werden, daß sich der in den Erklärungen betonte Nichtverzicht auf die privatrechtlichen Rechte, Forderungen und Ansprüche selbstverständlich nur auf jene Rechte, Forderungen und Ansprüche beziehen kann, die das nachweisbar freie persönliche Privatvermögen betreffen.

Dies wolle von der Landesregierung den Parteien mit der Einladung eröffnet werden, eventuell neue entsprechend modifizierte Erklärungen, worin den Unterschriften überdies eine notarielle Beglaubigung beizusetzen wäre, einzubringen. Die Staatskanzlei wird diesfalls die Einschreiten der weiteren verfassungsmässigen Behandlung zuführen." >

ad Einlauf.

Referat der Staatskanzlei

für den Kabinettsrat in Angelegenheit eines Aufenthaltsverbotes
für das Haus Bourbon - Parma.

Die ~~Nationalversammlung~~ ^{hat} gelegentlich der Verabschiedung des Gesetzes, betreffend die Landesverweisung und die Uebernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, ^{entsprechend} die Entschliessung gefasst: „Die Regierung wird aufgefordert, ehestens die entsprechenden Maßnahmen zu treffen, damit dem Hause Bourbon-Parma für immerwährende Zeiten der Aufenthalt in Deutschösterreich verwehrt sei“.

Die Sach- und Rechtslage ^{ist} folgende:

Nach den erläuternden Bemerkungen zu dem Entwurfe des Gesetzes, betreffend die Einräumung des Gerichtsstandes des Obersthofmarschallamtes an Mitglieder des herzoglich Parma'schen Hauses (112 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses, XVIII. Session 1909) stand der verstorbene Herzog Robert von Parma im Genusse der Exterritorialität, die nach Maßgabe der Grundsätze des Völkerrechtes auch den nächsten Angehörigen des Herzogs zugute kam.

Die als exterritorial anzusehenden Familienangehörigen unterstanden demnach zu Lebzeiten des Herzogs Robert nicht der österr. Staatshoheit.

Das mit seiner souveränen Stellung im Zusammenhange stehende Vorrecht der Exterritorialität ist jedoch schon durch den Tod des Herzogs für die Familienangehörigen erloschen.

Um die Aufnahme in die österreichische - und in der Folge in die deutschösterr. Staatsbürgerschaft - haben sich die Mitglie-



00007

24

der des Hauses P a r m a , soweit dem Staatsamt für Inneres und Unterricht bekannt, niemals beworben.

Bei den ehemals souveränen Familien sind regelmässig Aspirationen nach Wiedererlangung der verlorenen Herrscherstellung vorhanden, die sich zum mindesten in der Vermeidung von Handlungen äussern, aus denen ein Schluss auf ein Abgehen von ihren Ansprüchen gezogen werden könnte. Daher tritt bei diesen Familien stets das Bestreben zutage, die Staatsangehörigkeit in jenem Staate beizubehalten, in dem ihnen seinerzeit Herrscherrechte zukamen.

Auch das Haus Parma scheint an der gleichen Tradition festgehalten zu haben. Dass einzelne seiner Mitglieder sich in die österr.-ung. Armee einreihen liessen, rechtfertigt keinen Rückschluss auf die Frage ihrer Staatsbürgerschaft, da die Staatsangehörigkeit zu einer der beiden Reichshälften nicht eine notwendige Voraussetzung für den Eintritt in die österr.-ung. Armee bildete.

Tatsächlich sollen sich auch die Prinzen Sixtus und Franz Xaver unter Berufung auf ihre französische Staatsangehörigkeit - die Familie Parma betrachtet sich als Nachkommen des Hauses B o u r b o n als Franzosen - um Aufnahme in die französ. Armee beworben haben.

Die Mitglieder des Hauses Parma sind somit für den Bereich des d.ö. Staates als Ausländer anzusehen, denen das Vorrecht der Exterritorialität - ganz abgesehen von den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr. 210 - nach völkerrechtlichen Grundsätzen an und für sich nicht zukommt und denen demgemäss nach den Bestimmungen des § 2, fünfter Absatz, des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G.Bl.Nr. 88, aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Aufenthalt im Gebiete der Republik Deutschösterreich verwehrt werden könnte. Die Abschaffung nach § 2 cit. könnte allerdings nur auf Grund des im Gesetze vom 27. Juli 1871 vorgesehenen Verfahrens ausgesprochen werden

und würde nur jene Mitglieder des Hauses treffen, gegen die das Verfahren durchgeführt werden kann. Soll dem Hause Parma als solches, d.h. auch den nachgeborenen Mitgliedern des Hauses, der Aufenthalt in Deutschösterreich für alle Zeiten verwehrt werden, so wären die Mitglieder des Hauses nach dem Beispiele des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr. 209, im Wege eines besonderen Gesetzes des Landes zu verweisen.

Die Staatsregierung hat eine solche Maßregel bereits gelegentlich der Vorbereitung des Gesetzes, betreffend die Landesverweisung und Uebnahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen beabsichtigt und demgemäß in den § 2 ihres Entwurfes die Bestimmung „aufgenommen“ werden der ehemalige Träger der Krone, alle Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen sowie des Hauses Bourbon-Parma des Landes verwiesen“. Der Verfassungsausschuss hat jedoch in seinem Antrage an die Nationalversammlung die Worte „sowie des Hauses Bourbon-Parma“ gestrichen. Das Haus hat in der Folge das Gesetz in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung zum Beschluss erhoben.

Unter diesen Umständen ^{ist} empfiehlt sich nach Auffassung der Staatskanzlei kaum die Ausarbeitung eines neuerlichen Gesetzentwurfes mit dem Ziele der Landesverweisung des genannten Hauses, zumal da gegenwärtig für eine solche Maßregel kein konkreter Anlass vorzuliegen scheint. Vorläufig erscheint die Republik durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.G.Bl.Nr. 88, wonach aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit jedem Ausländer der Aufenthalt im Gebiete Deutschösterreichs unter Einhaltung eines bestimmten Verfahrens verwehrt werden kann, genügend gesichert. Sollte sich in Hinkunft ein einzelner Anwendungsfall dieses Gesetzes ergeben, so wäre damit auch vielleicht ein genügender Anlass zur Einbringung eines auf das ganze Haus sich erstreckenden Verbannungsgesetzes gegeben.

Im Auftrage V.K.
Die Staatskanzlei stellt daher den Antrag, der Kabinettsrat



000009

25

wolle beschliessen:

es werde von legislativen oder administrativen Massregeln
gegen das Haus Bourbon-Parma vorderhand Abstand genommen.

000010

~~antrag~~

Wien, am 4. Juli 1919.

3 0 3 / 1 - St.K.

C/

Referat der Staatskanzlei

für den Kabinettsrat in Angelegenheit einer Amnestie in Verwaltungs-
(Polizei) strafsachen.

Die Polizeidirektion Wien hat bei der Staatskanzlei die Erlas-
sung einer Amnestie in Verwaltungs-(Polizei) strafsachen aus Anlaß
der Errichtung der deutschösterreichischen Republik zur Erwägung
gestellt. Diese Amnestie hätte in den bereits erfolgten Amnestien
zugunsten gerichtlich bestraffter Personen ihr Vorbild. Die Staats-
kanzlei hat dieser jedenfalls sehr erwägenswerten Anregung näher
getreten und hat sich insbesondere mit dem in der Angelegenheit
führenden Staatsamt für Inneres und Unterricht in's Einvernehmen
gesetzt, worauf dieses Staatsamt eine zwischenstaatsamtliche Bespre-
chung der beteiligten Staatsämter veranlasste. Bei dieser Bespre-
chung haben sich im Einklange mit der Auffassung des Staatsamtes
für Inneres und Unterricht die Vertreter aller Staatsämter gegen
die Erteilung einer (naturgemäß generellen) Amnestie in Verwal-
tungsstrafsachen ausgesprochen. Hiebei waren folgende Erwägungen
maßgebend:

Während im gerichtlichen Strafverfahren der Strafzweck sich
mit der Anwendung der Strafnorm erschöpft, bleibt er im Verwal-
tungsstrafverfahren im fortwährenden Zusammenhange mit den Ver-
waltungsaufgaben, deren Erfüllung die Verwaltungsstrafe ermögli-
chen soll. Daraus ergibt sich die Folgerung, daß Verwaltungsstraf-
sachen ohne Gefährdung der Verwaltungszwecke selbst nicht anders,
als nur unter Bewertung aller im Einzelfalle maßgebenden persön-
lichen, örtlichen und sonstigen Verhältnisse durch die Administra-



000011

26

tivbehörden gemildert oder nachgesehen werden können, wie dies ja auch im § 5, Absatz 2 und 3, der mit Gesetzeskraft ausgestatteten Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860, R.G.Bl.Nr. 31, vorgesehen ist.

Weiters kommt in Betracht, daß gegenwärtig die Hauptzahl der Straffälle Uebertretungen kriegswirtschaftlicher Vorschriften betreffen, deren strenge Handhabung im Hinblick auf die Schwierigkeiten der wirtschaftlichen Verhältnisse fortdauernd notwendig erscheint, und die daher in Uebereinstimmung mit dem gestellten Antrage von einer generallen Amnestie unbedingt ausgenommen werden müßten. Ganz im Einklang damit steht ja auch der vom Herrn Staatssekretär für Justiz in der 71. Sitzung des Staatsrates vom 3. Februar 1919 gestellte und vom Staatsrat angenommene Antrag, demzufolge gerichtliche Verurteilungen wegen Preistreiberei in eine generelle Amnestie nicht einbezogen werden dürfen, sondern individuell behandelt werden müssen.

Wird aber von der Einbeziehung von Uebertretungen kriegswirtschaftlicher Vorschriften in die Amnestie abgesehen, dann verbleibt dafür nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Straffällen übrig, so daß eine auf noch nicht vollzogene Strafen als solche eingeschränkte Amnestie, die auf allfällige mit der Strafe verbundene Folgen gar keinen Bedacht nehmen soll, wenig praktischen Zweck hätte.

Dazu kommt noch, daß die Erlassung einer Amnestie mit dem Stichtage 31. Oktober 1918 im gegenwärtigen Zeitpunkte eine Begünstigung gerade jener Straffälligen bedeuten würde, die sich möglichst lange dem Strafvollzuge zu entziehen trachteten. Insbesondere würden Straffällige Vorteil daraus ziehen, deren Strafangelegenheiten bei Behörden anhängig sind, die infolge Ueberlastung oder aus anderen Gründen den Strafvollzug nicht mit der gewünschten Raschheit durchgeführt haben.

Zu diesen Bedenken mehr politischer Natur, welche gegen eine Amnestieerteilung im Wege der Gesetzgebung sprechen, kommen Be-

denken rechtlicher Natur, falls eine dasselbe bezweckende administrative Maßregel in's Auge gefaßt wird.

Gemäß § 411, Absatz 1 der Str. P.O. vom 23. Mai 1873, R.G.Bl.Nr. 119 der gleichlautend ist mit § 330, Absatz 1, der Str.P.O. vom 29. Juli 1853, R.G.Bl.Nr. 151, an die sich die geltenden Vorschriften über das Verwaltungsstrafverfahren anlehnen, greift die Gnade der obersten Regierungsgewalt als solcher nur soweit Platz, als es sich um eine im Gesetze nicht vorbedachte Nachsicht oder Milderung der Strafe handelt. Demgemäß wurde in Verwaltungsstrafsachen auch stets der Standpunkt vertreten, daß in den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860, R.G.Bl.Nr. 31, nicht bloß eine delegationsweise Uebertragung des Gnadenrechtes der obersten Regierungsgewalt an die politischen Landesbehörden sowie an die Zentralbehörden, sondern geradezu eine Einschränkung des Gnadenrechtes der obersten Regierungsgewalt gelegen ist. Aber nicht nur eine Einschränkung des Gnadenrechtes dieser obersten Gewalt, sondern auch eine Einschränkung in der Art der Ausübung dieses Rechtes durch die dazu berufenen Behörden muß durch die vorgenannte Ministerialverordnung als gegeben erachtet werden, da diese bei Ausübung des Gnadenrechtes an die Vorschriften des § 5 der zitierten Ministerialverordnung gebunden sind, sodaß daher eine Nachsicht nur für Einzelfälle, nicht aber eine generelle Nachsicht von diesen Behörden erteilt werden kann.

P. Lang Die Staatskanzlei teilt diese Auffassung; *der Hofkanzler K.K.* glaubt jedoch wegen ~~der~~ ^{ihre} politischen Bedeutung der Frage der Entscheidung des Kabinettsrates unterbreiten zu sollen und stellt demgemäß den Antrag: Der Kabinettsrat wolle beschließen, es werde von der Vorlage des Entwurfes eines Amnestiegesetzes in Verwaltungsstrafsachen oder einer ähnlichen auf dasselbe abzielenden administrativen Maßnahme Abstand genommen.



000013

27

ad 2)

d)

Referat der Staatskanzlei für den Kabinettsrat.

Der Kabinettsrat hat in seiner Sitzung vom 21. März 1919 den Entwurf einer Vollzugsanweisung über die Abänderung der §§ 32 und 33 der Lieferungsverordnung genehmigt. Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hat nunmehr den Entwurf ergänzt und beantragt den ^{ergänzten} ~~vorliegenden~~ Entwurf, (der den Wirkungskreis einer Reihe von Staatsämtern berührt), als Vollzugsanweisung der Staatsregierung herauszugeben.

^{der Staatskanzlei} Die Staatskanzlei stellt demgemäß den Antrag, der Kabinettsrat wolle den ^{vorliegenden} ~~beiliegenden~~ Entwurf einer Vollzugsanweisung über die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Verordnung des Gesamtministeriums vom 3. April 1909, R.G.Bl.Nr. 61, betreffend die Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten (Lieferungsverordnung) zum Beschluß erheben und die Staatskanzlei zur Verlautbarung ermächtigen.



ad 6.)

ad 3)

V O R T R A G

für den Kabinettsrat, betreffend die Liquidierung
der militärgerichtlichen Strafsachen der gewesenen
österreichisch - ungarischen Monarchie.

Im Zeitpunkte des Zusammenbruches der österreichisch-
ungarischen Monarchie waren bei den österreichisch - unga-
rischen Militärjustizbehörden Strafsachen in großer Zahl
anhängig, deren weiteres Schicksal einer Vereinbarung der
Sukzessionsstaaten dringend bedarf.

Die Zuständigkeit der Militärjustizbehörden der frü-
heren Monarchie zur Strafverfolgung war im Wesen lediglich
auf der Zugehörigkeit des Täters zu bestimmten militäri-
schen Verbänden aufgebaut und berücksichtigte daher im all-
gemeinen weder den Tatort noch den Wohnort des Täters.

Dadurch kam es, daß die im Zeitpunkte des Zusammen-
bruches bei einer Justizbehörde anhängigen Strafsachen
sich vielfach auf Täter bezogen, die die Tat in einem Ge-
biet begangen hatten, das durch den Zerfall der Monarchie
an einen anderen Staat fiel als das Gebiet des Prozeßge-
richtes, so kam es auch, daß der Täter Staatsangehöriger
eines anderen Staates wurde und infolge der Auflösung des
österreichisch - ungarischen Heeres in seinen Heimat -
oder einen anderen Staat abging, während der Akt norma-
lerweise bei dem Gericht blieb, das auf Grund der letzten
militärischen Zugehörigkeit des Täters zuständig war.



Alle Sukzessionsstaaten sind daher in gleicher Weise interessiert, durch gegenseitige Vereinbarung das Schicksal dieser Strafsachen nach gleichen Grundsätzen zu regeln. Ebenso ist eine Vereinbarung über eine Reihe anderer Gegenstände der Militärjustiz nötig. (Austausch der Strafgefangenen, die durch den Zerfall der Monarchie Angehörige eines anderen Staates als desjenigen, in dem der Strafort liegt, geworden sind. Abgrenzung der Zuständigkeit der Sukzessionsstaaten zur Wiederaufnahme der durch die Gerichte der früheren Monarchie rechtskräftig abgeschlossenen Strafsachen, zur Anordnung des Vollzuges der durch diese verhängten Strafen etc.)

Ferner erscheinen Vereinbarungen über gegenseitige Rechtshilfe, Auslieferung und dergleichen dringend notwendig, zumindest in den von der früheren Militärjustiz der Monarchie übernommenen Strafsachen etc., etc.

Betreffs der Abgrenzung der Zuständigkeit der Nationalstaaten zur Behandlung der von der Militärjustiz der österreichisch - ungarischen Monarchie herstammenden Strafsachen, der anhängigen wie jener rechtskräftig abgeschlossenen, in denen neuerliche Entscheidungen oder Verfügungen (Anordnung des Strafvollzuges, a.o. Rechtsmittel, Wiederaufnahme, Begnadigungsfragen etc.) zu treffen sind, erscheint es theoretisch am richtigsten wie auch praktisch am zweckmäßigsten, sie möglichst im Einklange mit den Grundsätzen des internationalen Strafrechtes zu regeln, wie sie im Militärstrafgesetzbuch niedergelegt und im wesentlichen mehr oder minder in allen Kulturstaaten anerkannt sind. Diese Grundsätze beruhen auf dem Territorialprinzip, wonach jeder Staat zuständig ist zur Verfolgung

aller auf seinem Gebiete begangenen Straftaten, gleichviel ob der Täter Inländer oder Ausländer ist, und dem Personalprinzip, wonach jeder Staat die Taten seiner Staatsbürger verfolgt, gleichviel ob sie im Inland oder im Auslande begangen wurden.

Es ist ohne weiters klar, daß dort, wo es sich, wie im vorliegenden Falle, um eine von und für mehrere Staaten gemeinsam und gegenseitig zu treffende Regelung handelt, nicht beide Grundsätze nebeneinander völlig durchgeführt werden können, da sie einander teilweise durchkreuzen.

(Der Täter des Staates A hat im Staatsgebiet B eine Straftat begangen; nach dem Personalprinzip ist A, nach dem Territorialprinzip B zuständig.) Es erscheint daher notwendig, betreffs dieser Grundsätze jene Einschränkungen zu machen, die eine reibungslose Wirksamkeit ermöglichen.

In diesem Sinne wäre vor allem gemäß dem Territorialprinzip dem Staat des Tatortes die Verfolgung zu überlassen, sofern sich der Täter noch auf diesem Staatsgebiet befindet. Die Zweckmäßigkeit dieser Ordnung bedarf keiner näheren Begründung.

Demgemäß hätte ein dritter Staat, in dessen Gebiet sich der Akt befindet, diesen an den Staat des Tat- und Aufenthaltsortes zu übersenden. Nun kann es sich aber fügen, daß dieser dritte Staat der Heimatsstaat des Täters ist. Dieser kann zur Herausgabe des Aktes nicht verpflichtet werden - liefert ja auch ein Staat seine Staatsbürger keinesfalls an das Ausland aus.

In den Fällen, wo sich der Täter nicht mehr im Staatsgebiet des Tatortes befindet, würde die Anwendung des Territorialprinzipes vielfach auf Schwierigkeiten stoßen. Der



normale Fall wird der sein, daß der Täter sich bei der Auflösung des österreichisch - ungarischen Heeres in seinen Heimatsort begeben hat. Wenn nun der Akt gemäß Territorialprinzip im Besitze des Staates des Tatortes bliebe oder von einem dritten Staate, bei dem er sich zufällig befand, dorthin gesendet würde, so hätte der Staat des Tatortes keine Möglichkeit, den Täter der verdienten Strafe zuzuführen, da dessen Heimatsstaat ihn keinesfalls ausliefern würde.

Aus diesem Grunde erscheint es zweckmäßig, daß die Staaten, soferne der Täter sich nicht mehr auf ihrem Gebiete befindet, auf die ihnen auf Grund des Tatortes zustehende Kompetenz verzichten und die Verfolgung dem auf Grund des Personalprinzipes zuständigen Heimatsstaat überlassen.

Alle diese Grundsätze sind auch zu empfehlen, wenn es sich um Verfügungen und Entscheidungen in bereits rechtskräftig abgeschlossenen Strafsachen handelt. Allerdings wird dann vom Urteilsort gänzlich abgesehen, doch erscheint dies umso berechtigter, als infolge der Organisation der früheren österreichisch - ungarischen Militärjustiz dieser ohnehin nicht im Zusammenhange mit den aus sachlichen Gründen in erster Linie bedeutsamen Tatort und Aufenthaltsort des Täters stand.

Eine eingehendere Regelung auf der Grundlage der oben ausgeführten Prinzipien erfordern die zahlreichen Fälle, wo an einer Strafsache mehrere Personen mitbeteiligt waren, die nunmehr Angehörige verschiedener Staaten sind.

Angesichts des Umstandes, daß es betreffs vieler Gebietsteile der österreichisch - ungarischen Monarchie noch ungewiß ist, welchem Staate sie bei der endgültigen Regelung der Gebietsfragen durch die Friedenskonferenz zufallen werden, müssen Bestimmungen ins Auge gefaßt werden, um bereits jetzt Strafsachen, die sich auf Personen oder Taten auf solchen Gebieten beziehen, womöglich weiterbehandeln zu können. Insbesondere in den Fällen, wo der Täter in Untersuchungshaft ist, erscheint eine provisorische Auseinandersetzung unerläßlich und am zweckmäßigsten weil am neutralsten erscheint hier das auch sonst in ähnlichen Konfliktsfällen im Strafrecht häufig angewandte Prinzip der Prävention.

Für die gegen frühere Kriegsgefangene der österreichisch - ungarischen Monarchie noch anhängigen Strafsachen erscheinen einige Bestimmungen nötig, die sich von selbst erläutern.

Eine Vereinbarung über den Abschub der in den Strafanstalten der früheren österreichisch - ungarischen Monarchie befindlichen Sträflinge in ihre Heimatstaaten erscheint notwendig; am richtigsten und zweckmäßigsten wird auch hier die Anwendung der obenangeführten Grundsätze sein.

Einige Sukzessionsstaaten haben Amnestien und Abolitionen betreffs der von der früheren Militärjustiz her stammenden Strafsachen erlassen und ihre Bestimmungen auch auf solche Personen angewendet, deren Strafsachen, sofern die vorstehend entworfenen Grundsätze angenommen werden, nicht in ihre Zuständigkeit fielen.

Aus Menschlichkeitsgründen erscheint die gegenseitige



Anerkennung solcher unzuständigerweise erlassenen Verfügungen wünschenswert, damit nicht zum Beispiel eine in einem Staat amnestierte Tat in einem anderen Sukzessionsstaat neuerdings verfolgt werde.

Ebenso erscheint eine tunlichste Gleichförmigkeit der Amnestien der Sukzessionsstaaten, soweit sie sich auf die von der früheren gemeinsamen Militärjustiz stammenden Strafsachen bezieht, empfehlenswert.

In den von früher stammenden Strafsachen wäre auch eine möglichst weitgehende Rechtshilfe wünschenswert, da alle Staaten in gleicher Weise an der raschesten Liquidierung dieser Angelegenheit interessiert sind - handelt es sich doch nicht nur darum Übeltäter der Strafe zuzuführen, sondern auch um die Feststellung- und Befriedigung privatrechtlicher Schadenersatzansprüche, Aufhebung ungerechter Schuldsprüche etc.

Besonderes Augenmerk erheischt das Schicksal der beim Zusammenbruch der österr.-ung. Armee in den damaligen Operations- und Etappenräumen befindlichen Feldgerichtsakten, die im Drang der Ereignisse vielfach bei der nächsten Ortsbehörde u.dgl. deponiert wurden. Alle Staaten sind in gleicher Weise interessiert die ihre Staatsbürger betreffenden Akten zu erhalten, um über deren Kriminälität unterrichtet zu sein und ihre Justizhoheit geltend machen zu können. Ebenso erheischt das Interesse der durch die Straftat Beschädigten die Bergung und Versendung der Akten an den nach den obenangeführten Grundsätzen zur Amtshandlung zuständigen Staat. Überdies befinden sich bei diesen Akten auch zahllose Corpora delicti von möglicherweise hohem Gesamtwert.

Von diesen allgemeinen Erwägungen ausgehend wurden in mehreren Sitzungen der Vertreter der einzelnen Nationalstaaten Richtlinien für die Liquidierung der Militärjustizsachen der früheren österreichisch - ungarischen Monarchie in nachstehender Formulierung festgelegt :

1.) Die Verhandlung und Entscheidung in allen von der früheren österreichisch - ungarischen Militärjustiz herkommenden Strafsachen (Fortführung der in I. oder II. Instanz anhängigen Sachen einschließlich der seinerzeit nach § 426 MStPO. ausgesetzten, Anordnung des Vollzuges aufgeschobener und unterbrochener Strafen, Gnadenakte etc.) steht in der Regel dem Heimatsstaate des Täters zu; nur wenn der Täter die Tat in einem fremden Staat beging und sich noch im Staatsgebiete des Tatortes befindet, ist dieser Staat zuständig, doch ist der Heimatsstaat des Täters nicht verpflichtet den etwa in seinem Besitze befindlichen Akt abzutreten.

2.) Hat sich die Staatsangehörigkeit des Täters gegenüber der Aktenlage geändert, so wird der Akt an jenen Staat weiter - bzw. zurückgeleitet, dem der Täter nunmehr angehört.

3.) Ist die staatliche Zugehörigkeit der Heimatgemeinde des Täters strittig, so wird der Akt dem liquidierenden Kriegsministerium in WIEN übermittelt. Dieses übersendet den Vertretern der betreffenden Staaten Verzeichnisse über demgemäß eingelangte Akten mit dem Ersuchen, sich betreffs der Übernahme der Strafsache zu einigen. Gelingt die Einigung nicht, so wird der Akt bis zur endgültigen Regelung der Gebietsfragen im liquidierenden



Kriegsministerium verwahrt.

4.) Ist die Heimatsgemeinde des Täters unbekannt, so ist der Staat des Tatortes zuständig, subsidiär hat der Staat, in dessen Besitz der Akt ist, die zur Klärung der Zuständigkeit nötigen Erhebungen zu führen.

5.) Bei Mehrheit von Tätern gelten folgende Bestimmungen :

a) die in I. Instanz anhängigen Strafsachen sind dem gemäß Punkt 1 ff für den Hauptbeschuldigten zuständigen Staat zu übermitteln; dieser wird unverzüglich den für die Mitbeschuldigten zuständigen Staaten Abschriften der Anzeige übersenden.

b) die in II. Instanz anhängigen Strafsachen sind, wenn nur ein Rechtsmittelwerber auftritt, dem für diesen zuständigen Staat, sonst dem für den im Urteil Erstgenannten Rechtsmittelwerber zuständigen zu überweisen, wobei jeder Staat nach Durchführung seines Verfahrens den Akt an den für die weiteren Rechtsmittelwerber zuständigen Staat weiterleiten wird.

6.) Strafsachen gegen frühere Kriegsgefangene der österreichisch - ungarischen Monarchie sind wie folgt zu behandeln :

a) wenn ihr Heimatsgebiet nunmehr zu einem der Sukzessionsstaaten der österreichisch - ungarischen Monarchie gehört, gelten die allgemeinen Grundsätze;

b) andernfalls ist der Staat des Tatortes zuständig, wenn der Täter sich noch in dessen Bereich befindet; ist der Täter in einem anderen Sukzessionsstaat der Monarchie, so ist dieser Staat zuständig und ihm der Akt abzutreten; sonst ist das Verfahren auszusetzen.

7.) Untersuchungsgefangene sind dem für die Strafsache zuständigen Staat zu überstellen. Ist dieser Staat gemäß Punkt 3 strittig, so wird das liquidierende Kriegsministerium bei Übersendung der Verzeichnisse mitteilen, daß der Strafakt und der Häftling dem Staat übergeben werden, der zuerst seine Zuständigkeit in Anspruch nimmt, und wird demgemäß vorgehen.

8.) Strafgefangene bleiben in ihrem Strafort, wenn sie die Tat im Staatsgebiet desselben begingen, oder ihre Staatsangehörigkeit zweifelhaft ist; andernfalls werden sie ihrem Heimatsstaat übergeben.

9.) Die von einzelnen Sukzessionsstaaten erlassenen Amnestien und Abolitionen sollen, auch wenn der erlassende Staat im Einzelfalle nicht gemäß Punkt 1 ff zuständig war, wechselseitig anerkannt und nach Möglichkeit wechselseitig angeglichen werden.

10.) In den zur Liquidierungsmassa der österreichisch-ungarischen Militärjustiz gehörenden Strafsachen wird der Staat, der den Akt abtritt, über Verlangen auch den auf freiem Fuß befindlichen Täter überstellen.

11.) Rechtshilfe werden die Sukzessionsstaaten einander im weitesten Maße leisten; in den zur Liquidierungsmassa der österreichisch - ungarischen Militärjustiz gehörenden Strafsachen soll auch der unmittelbare Verkehr der sukzessionsstaatlichen Behörden zulässig sein.

12.) Alle Sukzessionsstaaten werden die Bergung der Feldgerichtsakten und Corpora delicti der österreichisch-ungarischen Militärjustiz veranlassen und das Ergebnis dem liquidierenden Kriegsministerium mit detaillierten Verzeichnissen mitteilen. Die Versendung der geborgenen Akten erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen; abgeschlossene Strafsachen werden dem Feldgerichtsarchiv in WIEN übersendet.

13.) Das Feldgerichtsarchiv in WIEN verbleibt in Treuhandverwaltung des deutschösterreichischen Staates unter Kostenbeitrag der anderen Staaten; diese können auf eigene Kosten Organe entsenden. Der Archivleiter wird



vom deutschösterreichischen Staat im Einvernehmen mit den Sukzessionsstaaten ernannt. Die Geschäftsordnung des Feldgerichtsarchivs wird durch Vereinbarung der Sukzessionsstaaten geregelt werden.

14.) Die nicht in das Feldgerichtsarchiv gehörenden abgeschlossenen Akten der österreichisch - ungarischen Militärjustiz bleiben in der Treuhandverwahrung des Staates ihres Befindungsortes.

Das Staatsamt für Heereswesen, das bereits das Einvernehmen mit dem in den Sitzungen der Nationalstaaten nicht vertreten gewesenen Staatsamt für Justiz im kurzen Wege gepflogen hat, stimmt den unter Ziffer 1,9 und 10 angeführten Grundsätzen in einzelnen Belangen aus folgenden Gründen nicht zu :

Zu Ziffer 1 : Der Grundsatz, daß für solche Täter, die die Tat außerhalb ihres Heimatsstaates begangen haben und sich noch im Staatsgebiet des Tatortes befinden, der Gerichtsstand des Tatortes Geltung hat, bedarf insofern einer Berichtigung, als er auch rein militärische Tatbestände (II. Teil des Militärstrafgesetzes) umfaßt. Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß durch den Zerfall der früheren österreichisch - ungarischen Monarchie in die einzelnen Nationalstaaten das frühere Schutzobjekt der militärischen Tatbestände, die Disziplin und Schlagfertigkeit der gemeinsamen Wehrmacht nicht mehr vorhanden ist, daß vielmehr an Stelle der gemeinsamen Wehrmacht die entgegengesetzte Interessen verfolgenden Wehrmächte der einzelnen Nationalstaaten getreten sind. Wird nun von der Frage abgesehen, ob eigene Staatsbürger wegen einer gegen die Interessen der früheren gemeinsa-

men Wehrmacht verübten rein militärischen Verfehlung von eigenen Gerichten überhaupt belangt werden können, so wird es doch der Heimatstaat nicht zulassen können, daß seine Staatsbürger wegen einer solchen Verfehlung gegen die frühere gemeinsame Wehrmacht vor fremden Gerichten zur Verantwortung gezogen werden. Andererseits können wir ohneweiters darauf verzichten, nunmehrige Ausländer, die sich in unserem Staatsgebiete befinden und die hier die Tat begangen haben, wegen solcher Verfehlungen vor ein eigenes Gericht zu bringen, da die Unterstellung unter den II. Teil des Militärstrafgesetzes zur Voraussetzung hat, daß der Täter der eigenen Wehrmacht angehört; in Ermanglung eines Tatbestandes müßte ohnedies mit einem Freispruch vorgegangen werden, während wir eigene Staatsbürger bei fehlender Gewißheit für eine gleichartige Auslegung einer fremden Gerichtsbarkeit überantworten würden.

Daraus folgt die Notwendigkeit dem Ausdruck "Tat" eine engere Fassung zu geben.

Zu Ziffer 9: Der an dieser Stelle behandelte Vorgang zur Ausgleichung der Unterschiede zwischen den von den einzelnen Nationalstaaten erlassenen oder zu erlassenden Amnestien und Abolitionen erweist sich als schwerfällig und unpraktisch, da jeder allgemeinen Amnestie und Abolition jedes einzelnen Nationalstaates immer wieder ein neuer Gesetzgebungsakt des eigenen Staates nachfolgen müßte. Der einzige gangbare Weg ist daher, Abweichungen durch individuelle Gnadenakte Rechnung zu tragen.

Zu Ziffer 10 : Der hier entwickelte Grundsatz läßt die Frage offen, was dann zu geschehen hat, wenn Akt und Täter sich nicht auf demselben Staatsgebiet befinden, wie er denn überhaupt die Frage der Überstellung von auf freiem Fuß befindlichen Tätern nicht erschöpfend regelt. Es wird



daher diese Frage in den Vordergrund zu rücken sein, zumal die der Aktenübersendung ohnedies an anderer Stelle Regelung gefunden hat.

Ich stelle daher den

A N T R A G :

Der Kabinettsrat wolle den unter Ziffer 2 bis 8 und 11 bis 14 angeführten Grundsätzen in der Fassung der Vertretersitzung der Nationalstaaten, hingegen den unter Ziffer 1, 9 und 10 entwickelten Grundsätzen in der nachstehenden Formulierung die Genehmigung erteilen.

1.) Die Verhandlung und Entscheidung in allen von der früheren österreichisch - ungarischen Militärjustiz herkommenden Strafsachen (Fortführung der in I. oder II. Instanz anhängigen Sachen einschließlich der seinerzeit nach § 426 MStPO. ausgesetzten, Anordnung des Vollzuges aufgeschobener und unterbrochener Strafen, Gnadenakte etc.) steht in der Regel dem Heimatsstaate des Täters zu; nur wenn der Täter eine nicht nach dem 2. Teil des MStG. strafbare Handlung in einem fremden Staat beging und sich noch im Staatsgebiete des Tatortes befindet, ist dieser Staat zuständig, doch ist der Heimatsstaat des Täters nicht verpflichtet den etwa in seinem Besitze befindlichen Akt abzutreten.

9.) Den von den einzelnen Sukzessionsstaaten erlassenen Amnestien und Abolitionen soll, auch wenn der erlassende Staat im Einzelfalle gemäß Punkt 1 - 4 nicht zuständig war, wechselseitig durch individuelle Begnadigungen Rechnung getragen werden.

10.) In den zur Liquidierungsmasse der österreichisch - ungarischen Militärjustiz gehörenden Strafsachen werden sich die Staaten über Verlangen die auf freiem Fuße befindlichen Täter gegenseitig überstellen, soweit es sich nicht um eigene Staatsangehörige handelt

W i e n , am 27. Juni 1919.

000026

J. Julius Deutsch

B r u n n e r Gewerbelager:
Erwerbung durch den Staat zur
Unterbringung von arbeitslosen
Handwerkern.

In B r u n n a/G. ist während des Krieges ein Gefangen-
nenlager entstanden, das die Heeresverwaltung im Einvernehmen
mit dem früheren Ministerium für öffentliche Arbeiten einge-
richtet hat, um dort kriegsgefangene Professionisten zu verei-
nigen und sie als Ersatz für die im Felde stehenden heimischen
Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen. Das Lager zerfällt in
zwei ~~große~~ Teile; der eine enthält die Unterkünfte für die
Kriegsgefangenen, der andere die Werkstätten, die mit gewerb-
lich-wirtschaftlichen Vereinigungen (Erwerbs- und Wirtschafts-
genossenschaften) belegt wurden (Schuhmacher, Sattler, Tisch-
ler, Schlosser); diese Genossenschaften waren vorwiegend mit
Erzeugung von Heeresbedarf beschäftigt. Für die Einrichtung
und die gewerbliche Betriebsführung im Lager hatte das frühe-
re Min.f.ö.A. einen eigenen Vertreter bestellt, der sowohl
der militärischen Lagerverwaltung als den Genossenschaften be-
ratend zur Seite stand und besondere Initiative entfaltete.

Schon während des Krieges, aber auch nach dem staatlichen
Zusammenbruche ist die Erwerbung des Lagers durch den Staat
zur Erörterung gestanden, und zwar sollte sie für Zwecke der
Gewerbeförderung stattfinden, sowohl um dort Einrichtungen der
Gewerbeförderung unterzubringen als auch um genossenschaftli-
chen Betrieben Werkstätten zur Verfügung zu stellen. Es ist u.
a. daran gedacht worden, die Luftfahrbauschule aus Mauer
dorthin zu verlegen.

Das Lager wurde zunächst im Einverständnisse mit dem
früheren Staatsamte für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom
Staatsamte f.ö.A. als Treuhänder weitergeführt. Die Schluß-
fassung über die Erwerbung gestaltete sich jedoch langwierig
und schwierig. Ein unüberwindliches Hindernis bot ~~aber~~ schließ-
lich die ^{Besitz} Grundfrage, über die vonseiten der liquidierenden



Militärbauabteilung nichts genaueres zu erfahren war und es erübrigte nur der Ausweg, das Lager der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung zu übergeben, damit diese alle Verhältnisse klarstelle und dem Staatsamte, das ein Vorkaufsrecht besitzt, sodann die Höhe der Kaufsumme mitteile. Die Uebergabs-Kommission fand am 27. Mai l. J. statt.

Vor einigen Tagen hat nun die "Freie Vereinigung der d. ö. abgerüsteten Soldaten und Heimkehrer" beim Staatskommissär für Sachdemobilisierung, dann auch bei dem Herrn Staatssekretär der Finanzen und bei mir das Verlangen ausgesprochen, daß der d. ö. Staat das Lager für die Vereinigung erwerben und auch das erforderliche Kapital für den Lagerbetrieb beistelle. Die Vereinigung hat hierbei darauf hingewiesen, daß der Staat trotz der ihm hieraus erwachsenden Kosten finanziell gewinne, wenn er anstatt der Arbeitslosenunterstützung mehreren tausend Leuten Beschäftigungsmöglichkeit biete. Auf eine Entscheidung der Angelegenheit wird seitens der Heimkehrer besonders gedrängt.

Die Heimkehrer haben angegeben, daß ihre Organisation 40.000 Mann zähle, in einigen Monaten vielleicht 200.000-500.000 Mann. Doch ist eingeholten Informationen nach an diesen Ziffern zu zweifeln. Die Organisation stand bisher sowohl mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten als auch mit dem Gewerbeförderungsamte in Verkehr; letzteres war vom Staatsamte der Finanzen ersucht worden, bei der Errichtung einer Holzverkleinerungsanstalt, für die seitens des genannten Staatsamtes die Mittel beigestellt wurden, Beihilfe zu leisten. Der Verkehr mit dem Staatsamte für H. u. G., I. u. B. betraf hauptsächlich die fallweise Beistellung eines Beraters für die Errichtung von gewerblich-wirtschaftlichen Organisationen; diesem Begehren ist stattgegeben worden und es ist mit der Beratung der Organisation derjenige Beamte be-

faßt, der auch mit der Ueberwachung der Betriebsführung im Gewerbelager Brunn betraut ist. In jüngster Zeit ist endlich von der Vereinigung ein ständiger Ausschuß gewählt worden, der die wirtschaftlich-organisatorischen Angelegenheiten besorgen soll, wodurch der Verkehr erleichtert werden dürfte.

Ein geregelter Lagerbetrieb wäre nun in der Weise, daß das Lager vom Staate der "Vereinigung" übergeben und diese als eine wirtschaftlich nicht organisierte Masse von Menschen von dem Lager Besitz ergreifen würde, überhaupt nicht denkbar. Ein derartiges Vorgehen könnte zu keiner geregelten Arbeit, es könnte nur zur Gefährdung oder unrationellen Auswertung der Lagereinrichtungen und damit zur Vergeudung von Staatsgeldern führen. Es ergibt sich als einzig gangbarer Ausweg, daß ein geeigneter Uebernehmer, etwa der Staat, das Lager erwerbe und dann für dessen Besiedelung im Wege der Vermietung nach gewissen Gesichtspunkten Sorge trage, wobei ihm auch die laufende Verwaltung des Lagers und der gemeinsamen Einrichtungen, wie Beleuchtung, Zentralheizung, Kantine u. s. w. zufällt.

Bei einer Rücksprache mit einer Abordnung der "Vereinigung" ist ihr unklares Begehren einigermaßen präzisiert worden. Die Vereinigung denkt sich als Hausherrn den Staat, erhebt jedoch Anspruch darauf, daß die von ihr zu gründenden gewerblich-wirtschaftlichen Organisationen und keine anderen das Recht haben sollen, die leerstehenden Räumlichkeiten in Anspruch zu nehmen. Hiefür will die Vereinigung eine Zusicherung erhalten und dann sofort an die Gründung ihrer Wirtschaftsorganisationen schreiten, nachdem sie die im Lager sich bietenden Gelegenheiten besichtigt und ein Urteil gebildet haben wird, welche Gewerbebranche und wieviele Arbeiter dort Unterkommen finden können.

Es handelt sich also zunächst um die Frage, ob der Staat das Lager erwerben und für die Besiedelung durch die aus den



Reihen der Heimkehrer zu bildenden Wirtschaftsorganisationen bestimmen und ob er -- was erwartet wird -- auch diesen das erforderliche Betriebskapital beistellen will.

Zweifellos besteht für den Staat vom Standpunkte der Zuführung Arbeitsloser zu einer geregelten Beschäftigung ein großes Interesse. Bei voller Ausnützung der verfügbaren Räumlichkeiten könnte die Unterbringung von 2000, äußerstenfalls von 3000 Personen in Betriebsstätten ermöglicht werden. Ob es sich um Wirtschaftsorganisationen handeln wird, die zur Klientel der Gewerbebeförderung zu rechnen sind und ob demnach die Erwerbung, Besiedelung und Verwaltung des Lagers dem mir unterstellten Staatsamte oder ob sie etwa dem Staatsamte für soziale Verwaltung oder der Sozialisierungskommission zuzuweisen wäre, kann erst nach näherer Feststellung der einschlägigen Verhältnisse durch eine von mir ~~für die nächsten Tage~~ in Aussicht genommene Aussprache der beteiligten staatlichen Stellen unter Beiziehung der Interessenten bestimmt werden.

Im Interesse zweier noch aus früherer Zeit im Lager ansässigen, vom Gewerbebeförderungsamte gepflegten Genossenschaften habe ich noch Folgendes beizufügen: Die Heimkehrer-Vereinigung hat zwar erklärt, dem Verbleiben dieser Genossenschaften keine Hindernisse in den Weg zu legen, es ist aber nicht ausgeschlossen, daß sich Differenzen herausstellen und daß infolgedessen sich die Genossenschaften veranlaßt sehen könnten, ihre Betriebsstätten zu verlassen. Ich möchte nun das dringende Ersuchen stellen, daß in diesem Falle den Genossenschaften, die seinerzeit zum Einzuge in das Lager ermuntert worden sind, eine Schadloshaltung durch den Staat zuteil werde.

Was die Kosten anlangt, so gliedern sie sich in diejenigen für die Lagererwerbung und in die Beihilfen für die Einrichtung und den Betrieb der im Lager unterzubringenden wirtschaftlichen Vereinigungen. In ersterer Beziehung hat die

Hauptanstalt für Sachdemobilisierung mitgeteilt, daß sich eine Uebergabe des Lagers gegenwärtig nur gegen entsprechende Kautions, die mit etwa 2 Millionen Kronen zu bemessen wäre. u. zw. in der Weise vollziehen ließe, daß sie unter Haftung des ["]~~Übernehmer~~s als Treuhänder gegen seinerzeitige Verrechnung der Kautions mit dem einvernehmlich festzustellenden Kaufpreise erfolgt. Es kann wohl mit Rücksicht auf vorliegende Schätzungen eigener Organe angenommen werden, daß die Kaufsumme nicht allzu weit von 2½ Millionen Kronen abweichen wird.

Zu dem Kaufpreise kommen natürlich die Kosten, die für die erforderlichen Adaptierungen und Ausbesserungen aufzuwenden sind; für diese kann augenblicklich eine genaue Ziffer nicht angegeben, ^{Kaufsumme} ~~werden~~, bei Umwandlung des ganzen Lagers, also auch der Wohnbaraken in Werkstätten -- ohne betriebstechnische Einbauten -- der Aufwand ~~auf~~ etwa 1 Million Kronen geschätzt werden.

Was die Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten anbelangt, so muß bei einer zweckentsprechenden Organisation und bei entsprechenden Vermietungsbedingungen angenommen werden, daß sich das Lager wenigstens mit der Zeit selbst erhält.

Die Höhe des den einzelnen im Lager unterzubringenden Vereinigungen beizustellenden Einrichtungs- und Betriebskapitals kann gegenwärtig, wo sie noch nicht gebildet sind, natürlich nicht angegeben werden. Eine sehr rohe Schätzung würde den Betrag von 4-4½ Millionen Kronen ergeben, somit einen Gesamtaufwand von 8 Millionen Kronen.

Ich gelange somit bezüglich des Brunner Gewerbelagers zu folgenden Anträgen:

- 1.) Der Erwerbung des Lagers durch den Staat und der vorläufigen Uebernahme durch ihn als Treuhänder gegen Erlag einer Kautions von 2 Millionen K wird zugestimmt. Mit der Ueber-



nahme des Lagers ist erst vorzugehen, wenn die Grundfragen soweit geklärt sind, daß nicht mit dem Wegfall wesentlicher Lagerteile gerechnet werden muß. Die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung ist wegen beschleunigter Durchführung der Verhandlungen anzuweisen.

2.) Der "Freien Vereinigung abgerüsteter Soldaten und Heimkehrer" ist zu eröffnen, daß die Lagerübernahme zu dem Zwecke erfolgen wird, um gewerblich-wirtschaftlichen Vereinigungen, in erster Linie von handwerklich qualifizierten Arbeitslosen, die in Kriegsdienstleistung gestanden sind, ein Unterkommen zu bieten.

3.) Der d.ö. Staat wird unter noch festzusetzenden Bedingungen den im Lager unterzubringenden Vereinigungen erforderlichenfalls Betriebsmittel und Betriebskapital entweder selbst beschaffen oder vermitteln. Der Gewerbeförderungskredit kann hiezu nicht herangezogen werden.

4.) Das Staatsamt für H.u.G., I.u.B. hat im Einvernehmen mit dem Staatsamte für soziale Verwaltung und der Sozialisierungskommission festzustellen, welches staatliche Amt mit der Durchführung der Lagerübernahme, der Verwaltung und Besiedelungsfrage zu betrauen ist. Ueber das Ergebnis der Verhandlungen ist dem Kabinettsrate ehestens Bericht zu erstatten.

5.) Einstweilen kann dem Wirtschaftsausschusse der "Freien Vereinigung abgerüsteter Soldaten und Heimkehrer" Gelegenheit gegeben werden, eine Werkhalle in Brunn in Absicht auf

die Unterbringung einer wirtschaftlichen Organisation auszuwählen und mit der Gründung einer solchen vorzugehen. Sollte wider Erwarten die Erwerbung des Lagers und damit die Unterbringung der Wirtschaftsorganisation in dieser Werkhalle scheitern, so würde eine anderweitige Unterbringung staatlicherseits vermittelt werden.

6.) Wenn die gegenwärtig im Lager ansässigen vom Gewerbeförderungsamte gepflegten Genossenschaften aus Gründen, die mit der Besiedelungsfrage zusammenhängen, das Lager verlassen sollten, so wird ihnen eine angemessene Entschädigung geboten werden, deren Höhe nach Anhörung des staatlichen Gewerbeförderungsamtes und des Gewerbeförderungsinstitutes der Handels- und Gewerbekammer festgesetzt werden wird. Zu dieser Entschädigung sind die Mittel der staatlichen Gewerbeförderung nicht heranzuziehen.



München
3/219

000033

065

ad 4) c) ad 8.)

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom

über

Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Teil.

Errichtung, Standort und Umfang.

§ 1.

(1) Zur Vertretung der Interessen des Handels, des Gewerbes und der Industrie einschließlich des Bergbaues hat für jedes der zum deutschösterreichischen Staatsgebiete gehörigen Länder eine Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie zu bestehen.

(2) Diese Kammern treten an die Stelle der mit dem Gesetze vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, errichteten Handels- und Gewerbekammern.

(3) Sie haben ihren Sitz in der Landeshauptstadt, mit Ausnahme der Kammer für Vorarlberg, die ihren Sitz in Feldkirch behält.

(4) Änderungen im Umfange der Kammerbezirke, dann Änderungen des Standortes der Kammern, sowie die Aufhebung bereits bestehender und die Errichtung neuer Kammern erfolgen im Wege der Gesetzgebung.

Wirkungskreis.

§ 2.

(1) A. Die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie haben als beratende Körper die Bestimmung:

1. Wünsche und Vorschläge über alle Handels-, Gewerbe- und Industrieangelegenheiten in Beratung zu nehmen;



pag. 1-29
000034

66

2. ihre Wahrnehmungen und Vorschläge über die Bedürfnisse des Handels, des Gewerbes und der Industrie sowie über das Verkehrswesen den Behörden über deren Aufforderung wie auch aus eigenem Antriebe zur Kenntnis zu bringen;

3. über Gesetzentwürfe, welche kommerzielle, gewerbliche oder industrielle Interessen betreffen, dann

4. bei Errichtung von öffentlichen Anstalten, welche die Förderung des Handels, des Gewerbes, der Industrie und des Exportes oder des diesen Erwerbszweigen dienenden Bildungswesens zum Zwecke haben sowie bei wesentlichen Abänderungen ihrer Organisation ihr Gutachten abzugeben.

(2) B. Außerdem haben die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie die Aufgabe und Berechtigung:

1. an der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung und an den das Arbeitsverhältnis betreffenden Maßnahmen und Einrichtungen in allen jenen Fällen unmittelbar mitzuwirken oder teilzunehmen, in welchen dies in der Gesetzgebung besonders vorgesehen ist;

2. Einrichtungen und Anstalten zur Förderung des Handels, des Gewerbes, der Industrie und des Exportes oder des diesen Erwerbszweigen dienenden Bildungswesens selbst ins Leben zu rufen und zu verwalten oder an der Einrichtung und Verwaltung solcher Institutionen mitzuwirken;

3. in die mit gewerblichen, industriellen oder Handelsangelegenheiten besetzten Körperschaften und Stellen Vertreter zu entsenden oder für solche Körperschaften und Stellen Besetzungsvorschläge zu erstatten, sofern dies durch besondere Gesetze und Vorschriften vorgesehen ist;

4. Zeugnisse über den Bestand von Handelsgebräuchen auszustellen;

5. ein ständiges Schiedsgericht einzurichten, das auf Grund eines schriftlichen Übereinkommens der Beteiligten und mit Beachtung der bezüglichlichen besonderen Vorschriften in Streitigkeiten über Angelegenheiten von Handel, Gewerbe und Industrie entscheidet, die Anwendung der §§ 586, 592 und 595 der Zivilprozessordnung kann nicht wirksam ausgeschlossen werden.

Verhältnis zu den Behörden, Körperschaften und Privatunternehmungen.

§ 3.

(1) Die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie unterstehen unmittelbar der Aufsicht des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten. Sie haben dem Staatsamt für Handel

und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie den übrigen staatlichen und den autonomen Behörden ihrer Bezirke innerhalb ihres Wirkungskreises auf Verlangen die gewünschten Auskünfte zu erteilen und diese Behörden überhaupt in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(2) Die Staatsämter, Landesregierungen und Landesräte haben über die Gesetzentwürfe, die gewerbliche, industrielle und kommerzielle Interessen berühren, vor der Einbringung dieser Gesetzentwürfe in den gesetzgebenden Körperschaften sowie vor der Erlassung besonders wichtiger Vollzugsanweisungen, die die erwähnten Interessen berühren, Gutachten der Kammern einzuholen.

(3) Die staatlichen und autonomen Behörden im Bezirke jeder Kammer, sämtliche Gremien und Genossenschaften, die Finanzinstitute, Versicherungsanstalten und Verkehrsunternehmungen sowie die Inhaber der einzelnen Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe sind verpflichtet, den Kammern über deren Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die benötigten Nachweisungen zu liefern und die Kammern in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

Zusammenfassung.

§ 4.

(1) Jede Kammer zerfällt in drei Sektionen, und zwar in die Handelssektion, die Gewerbesektion und die Industrie-sektion.

(2) Der Bergbau hat in der Industrie-sektion, die Finanzinstitute, Versicherungsanstalten und Verkehrsunternehmungen haben in der Handelssektion, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in jener Sektion ihre Vertretung zu finden, welcher sie nach der Art ihres Unternehmens zugehören.

§ 5.

Die Mitglieder der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie sind entweder wirkliche oder korrespondierende Mitglieder.

§ 6.

(1) Jede Kammer besteht aus mindestens 30 und höchstens 90 wirklichen Mitgliedern, welche auf die Sektionen gleichmäßig aufzuteilen sind und von denen eine bestimmte Zahl im Standorte der Kammer sesshaft sein muß. Die Zahl der wirklichen Mitglieder für jede einzelne Kammer, sowie die Verhältniszahl jener wirklichen Mitglieder, welche im Standorte der Kammer sesshaft sein müssen, ferner die Wahlkörper, aus denen die Mitglieder der Kammer in

den einzelnen Sektionen zu wählen sind, bestimmt der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in der Wahlordnung.

(2) Sofern den im § 4 bezeichneten Unternehmungen oder sonstigen Erwerbsgruppen in einem Kammerbezirk eine besondere Bedeutung zukommt, können sie innerhalb ihrer Sektion zu besonderen Wahlkörpern vereinigt werden.

§ 7.

(1) Die korrespondierenden Mitglieder werden von der Kammer mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Ihre Anzahl bestimmt die Kammer nach eigenem Ermessen. Die korrespondierenden Mitglieder können außerhalb des Standortes der Kammer und außerhalb des Kreises der Handel-, Gewerbe- und Industrietreibenden gewählt werden.

(2) Sie können den Sitzungen der Kammer beigezogen werden, haben eine beratende Stimme, aber kein Stimmrecht bei den Schlußfassungen der Kammer.

§ 8.

Sowohl die wirklichen als die korrespondierenden Mitglieder der Kammer haben ihre Stellen unentgeltlich zu versehen.

Verufung.

§ 9.

(1) Die Verufung der wirklichen Mitglieder (Kammerräte) erfolgt durch direkte Wahl auf die Dauer von sechs Jahren auf Grund der nach Vorschlag der Kammer vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu erlassenden Wahlordnung.

(2) Zugleich mit den Mitgliedern wird in jedem Wahlkörper eine gleiche Anzahl von Ersatzmännern gewählt, die für den Fall, als eine Mitgliedstelle während der Dauer einer Wahlperiode zur Erledigung kommt, nach Maßgabe der auf sie entfallenden Stimmen in die Kammer einzuberufen sind und für die restliche Dauer der laufenden Wahlperiode als wirkliche Kammermitglieder zu fungieren haben.

(3) Sollte innerhalb einer Wahlperiode durch Ausscheiden von Mitgliedern und Ersatzmännern mehr als ein Drittel der Mandate einer Sektion unbesetzt bleiben, sind Ergänzungswahlen vorzunehmen. Die Vollversammlung kann beschließen, daß sich die Ergänzungswahlen auf alle erledigten Kammermandate zu erstrecken haben.

Aktives und passives Wahlrecht.

§ 10.

(1) Aktiv wahlberechtigt sind die im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindlichen Personen ohne Unterschied des Geschlechtes, welche ein Handels-, Gewerbe- oder Industrieunternehmen oder einen Bergbau selbständig oder als öffentliche Gesellschafter betreiben, oder auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen zur Leitung und Vertretung eines solchen Unternehmens befugt erscheinen, wie

die persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaften,

die zeichnungsberechtigten Vorstände der Aktienunternehmungen,

die gerichtlich eingetragenen Geschäftsführer der Gesellschaften m. b. H.,

die zeichnungsberechtigten Direktoren der Sparkassen,

die registrierten und vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,

die Vorstände der Gewerkschaften im Sinne des § 144 des allgemeinen Berggesetzes,

die leitenden Funktionäre der Unternehmungen des Staates, der Länder, der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften sowie der gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen.

(2) Voraussetzung des Wahlrechtes ist, daß das seine Grundlage bildende Unternehmen tatsächlich ausgeübt wird und der Erwerbsteuer unterworfen ist.

(3) Wahlberechtigte, denen ein Wahlrecht auf Grund mehrerer Rechtstitel zusteht, können es nur einmal ausüben.

(4) Wenn Personen, die unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, sich im Alleinbesitze eines Geschäftes befinden, so hat das Wahlrecht in ihrem Namen der Geschäftsleiter auszuüben.

§ 11.

(1) Als wirkliche Mitglieder können jene Mitglieder des Handels-, Gewerbe- und Industrieandes gewählt werden, welche deutschösterreichische Staatsbürger sind, ferner unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit deutsche Reichsangehörige, wenn sie das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, seit mindestens drei Jahren die Erfordernisse für das aktive Wahlrecht besitzen und ihren ordentlichen Wohnsitz im Kammerbezirke haben.

(2) Ausgeschlossen von der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes sind diejenigen Personen, welche nach den bestehenden Gesetzen von der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind.

(1) Die Anordnung der Wahlen erfolgt durch den Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

(2) Die Einleitung und Durchführung der Wahlen obliegt der Wahlkommission.

(3) Den Vorsitz in der Wahlkommission führt ein vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu ernennender Kommissär.

(4) Als Mitglieder gehören der Wahlkommission an ein Mitglied des Gemeinderates im Standorte der Kammer und eine Anzahl von Vertrauensmännern des Handels, des Gewerbe- und Industrieandes des Bezirkes, von denen wenigstens die Hälfte dem Kreise der bisherigen Kammermitglieder, bei der ersten Wahl aber dem Kreise der Mitglieder der im Kammerbezirke bisher bestandenen Handelskammern zu entnehmen ist, endlich aus dem Schriftführer. Die Mitglieder der Wahlkommission werden von der Landesregierung auf Grund eines Vorschlages der Kammer ernannt.

(5) Die Landesregierung hat mit der Entgegennahme der Stimmzeitl außerhald des Standortes der Kammer besondere Zweigkommissionen zu betrauen, die in gleicher Weise über Vorschlag der Kammer zusammenzusetzen sind und das Wahlergebnis der Hauptkommission im Standorte der Kammer mitzuteilen haben. Terartige Zweigkommissionen können im Bedarfsfalle auch im Standorte der Kammer eingesetzt werden. Die Vorsitzenden dieser Zweigkommissionen werden von der Landesregierung ernannt. Die näheren Bestimmungen über die Bestellung der Zweigkommissionen und die Festsetzung der Orte oder Bezirke, in denen sie zu amtieren haben, werden der Wahlordnung vorbehalten.

(6) Die Wählerlisten werden von der Wahlkommission dort, wo Handels- und Gewerbekammern bereits bestehen, auf Grund der von der Kammer geführten Register, wo aber Handels- und Gewerbekammern noch nicht bestehen, auf Grundlage der zu Gebote stehenden amtlichen Behelfe verfaßt und zur Anbringung allfälliger Einsprüche unter Feststellung einer Frist von acht Tagen öffentlich angelegt.

(7) Die Wahlkommission entscheidet über diese Einsprüche und gibt ihre Entscheidung den Einspruchswerbern bekannt. Sie verfaßt sonach die richtige Wählerliste, fertigt die Ausweiskarten für die Wahl nebst den Stimmzetteln aus und sendet diese mit der Wahlauschreibung, welche die Wahlkörper und die Anzahl der in ihnen zu wählenden Mitglieder sowie Ort, Tag und Stunde der Wahl enthält, den Wahlberechtigten zu. Zur Wahl können auch nicht-amtliche Stimmzettel verwendet werden.

Wahlakt.

§ 13.

(1) Die Wahl erfolgt durch persönliche Abgabe der ausgefüllten Stimmzettel vor den Wahlkommissionen.

(2) Für die Wahl ist die relative Stimmenmehrheit entscheidend.

(3) Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von einem Mitgliede der Wahlkommission gezogene Los.

(4) Alle Entscheidungen der Wahlkommission sind endgültig. Das Ergebnis der Wahl wird von der Wahlkommission amtlich bekannt gemacht und den gewählten Mitgliedern mitgeteilt. Ist binnen acht Tagen vom Tage der ausgewiesenen persönlichen Verständigung an gerechnet vom Gewählten eine Erklärung der Annahme der Wahl bei der Wahlkommission nicht eingelangt, so tritt derjenige Ersatzmann an seine Stelle, welcher unter den Ersatzmännern desselben Wahlkörpers die meisten Stimmen erhalten hat.

(5) Die gewählten Mitglieder sind unter Angabe der Sektion und des Wahlkörpers von der Wahlkommission im Wege der Landesregierung dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten anzuzeigen.

Suspendierung, Ausschließung.

§ 14.

(1) Wenn in der Person eines Mitgliedes Verhältnisse eintreten, die dasselbe von der Berufung ausgeschlossen haben würden (§§ 10 und 11), so hat dies das Ausscheiden des gewählten Mitgliedes aus der Kammer zur Folge.

(2) Mitglieder, gegen welche wegen einer die Ausschließung von der Wählbarkeit begründenden strafbaren Handlung (§ 11) ein Strafverfahren eingeleitet wurde, ferner jene, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, bleiben bis zum rechtskräftigen Abschlusse des Straf-, beziehungsweise Konkursverfahrens suspendiert. Dasselbe gilt für Mitglieder, hinsichtlich derer das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde.

(3) An Stelle des ausgeschiedenen oder suspendierten Mitgliedes tritt entweder dauernd oder vorübergehend der Ersatzmann, welcher im gleichen Wahlkörper die meisten Stimmen erhalten hat.

(4) Ein wirkliches Mitglied kann wegen gröblicher Vernachlässigung seiner Pflichten oder andauernder Verhinderung, die von der Kammer als nicht gerechtfertigt angesehen wird, seines Mandates verlustig erklärt werden. Für diesen Beschluß ist die Zweidrittelmehrheit sämtlicher wirklicher Kammermitglieder erforderlich.

Eröffnung, Konstituierung.

§ 15.

(1) Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten veranlaßt die Eröffnung der neugewählten Kammer und bestimmt hiefür den Tag und die Stunde.

(2) Die Eröffnung erfolgt durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Kammer.

§ 16.

(1) Jede Kammer wählt in ihrer Eröffnungsitzung für die Dauer der Wahlperiode einen Präsidenten und aus jeder der drei Sektionen über deren Vorschlag je einen Vizepräsidenten.

(2) Der Präsident vertritt die Kammer nach außen und leitet ihre Geschäfte.

(3) Die Vizepräsidenten der Kammer vertreten und unterstützen den Präsidenten in seiner Amtsführung und sind gleichzeitig Obmänner jener Sektionen, aus deren Mitte sie gewählt wurden.

(4) Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten erfolgt mittels Stimmzettels durch absolute Stimmenmehrheit.

(5) Wenn im Laufe der Wahlperiode einer dieser Funktionäre ausscheidet, so ist für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl vorzunehmen.

(6) Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten unterliegt der Bestätigung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten. Bis diese Bestätigung erfolgt ist, werden die Geschäfte der Kammer durch die in der letzten Wahlperiode gewählten Funktionäre weitergeführt.

Präsidium.

§ 17.

(1) Der Präsident und die drei Vizepräsidenten bilden das Präsidium der Kammer.

(2) Der Direktor des Kammeramtes (II. Teil) ist den Verhandlungen des Präsidiums mit beratender Stimme zuzuziehen.

(3) Das Präsidium ist für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich für die Einhaltung des Wirkungskreises der Kammer und für die Befolgung der Geschäftsordnung sowie für die Vollziehung der Beschlüsse und Anordnungen der Kammer verantwortlich. Glaubt das Präsidium diese Verantwortlichkeit für die Vollziehung eines Kammerbeschlusses nicht übernehmen zu können, so kann es diese aussetzen. Der Präsident muß jedoch in diesem Falle entweder sofort oder nach wiederholter Beratung in der Kammer dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten berichten und dessen Entscheidung einholen.

Ausfertigungen.

§ 18.

(1) Die Verkündung der Kammerbeschlüsse und die Ausfertigung der von der Kammer ergehenden Mitteilungen, Angaben und sonstigen Schriftstücke erfolgt durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Direktor des Kammeramtes oder dessen Stellvertreter.

(2) Die Kammern sind berechtigt, das Staatswappen der Republik Deutschösterreich mit der Aufschrift

„Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in“ Standort der Kammer zu führen.

Pflichten der Mitglieder.

§ 19.

(1) Die wirklichen Mitglieder (Kammerräte) sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen, die ihnen zugewiesenen Berichte anzuarbeiten und Wahlen in Ausschüsse anzunehmen.

(2) Die den wirklichen Mitgliedern bei Ausübung ihrer Tätigkeit erwachenden Barauslagen werden ihnen in dem von der Geschäftsordnung festzusetzenden Ausmaße vergütet.

Beratung und Beschlußfassung.

§ 20.

(1) Die endgültige Beratung und Beschlußfassung über die in den Wirkungsbereich der Kammer fallenden Angelegenheiten erfolgt in Vollversammlungen, welche in der Regel jeden zweiten Monat vom Präsidenten einberufen werden. Den einzelnen Sektionen bleibt die Kundgebung ihrer besonderen Stellungnahme vorbehalten. Über Antrag des Präsidiums oder einer Sektion können durch Beschluß der Vollversammlung Angelegenheiten, die ausschließlich die Interessen einzelner Sektionen berühren, diesen zur endgültigen Erledigung zugewiesen werden. In gleicher Weise können die Sektionen ermächtigt werden, sich zur Regelung solcher Angelegenheiten mit den Vertretungen anderer Berufsstände in Verbindung zu setzen. Derartige Sektionsanträge müssen dem Präsidium acht Tage vor der Vollversammlung überreicht werden.

(2) Außerordentliche Versammlungen werden durch eine Verfügung des Präsidenten einberufen. Sie müssen einberufen werden auf Beschluß des Präsidiums sowie über ein schriftlich gestelltes Verlangen mindestens eines Drittels der wirklichen Kammermitglieder oder zufolge Aufforderung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauen.

§ 21.

(1) Die Beratungsgegenstände sind den Mitgliedern vor jeder Sitzung schriftlich mitzuteilen.

(2) Durch Beschluß der Kammer als dringlich erklärte Gegenstände können jedoch in jeder Sitzung in Verhandlung genommen werden.

(3) Über die Beratungen jeder Sitzung ist ein Protokoll mit genauer Angabe der Anwesenden und Abstimmenden aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedem Abstimmenden steht es frei, seine in der Sitzung vorgebrachte Meinung abge sondert zu Protokoll zu geben oder demselben schriftlich beizulegen.

(4) Die Verhandlungen der Kammer sind in der Regel öffentlich. Ausgenommen hiervon sind jene Fälle, in denen von der gesetzgebenden Gewalt oder den Staatsämtern die geheime Beratung gefordert wird, ferner die Beratungen über Personalangelegenheiten. Außerdem kann die Mehrheit der Mitglieder die Abhaltung einer vertraulichen Versammlung beschließen.

(5) Beim Kammerchiedsgericht sind die Verhandlungen öffentlich, die Beratungen der Schiedsrichter vertraulich.

(6) Über Angelegenheiten, welche das Budget der Kammer betreffen, kann nur in einer öffentlichen Versammlung beraten und beschlossen werden.

(7) Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzung sind durch den Druck zu veröffentlichen.

Beschlüsse.

§ 22.

Zu einem gültigen Beschluß der Kammer oder der einzelnen Sektionen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleichgeteilten Stimmen wird jene Meinung zum Beschluß erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Geschäftsordnung.

§ 23.

(1) Jede Kammer sowie ihre Sektionen können Ausschüsse zur Vorbereitung und Berichterstattung an die Vollversammlung oder Sektionsversammlung wählen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung enthält die Geschäftsordnung, welche jede Kammer auf Grundlage der Bestimmungen

dieses Gesetzes entwirft, durch Kammerbeschluß endgültig festsetzt und dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten mitteilt. In der Geschäftsordnung ist insbesondere auch der Verkehr mit den auf Grund von Gesetzen und Vollzugsanweisungen errichteten sowie mit den freien Vereinigungen von Handel, Gewerbe und Industrie zu regeln.

Kostenvoranschlag, Bedeckung, Rechnungslegung.

§ 24.

(1) Jede Kammer entwirft für jedes Kalenderjahr einen Voranschlag über ihre finanziellen Erfordernisse und deren Bedeckung und legt ihn längstens bis Ende September dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zur Genehmigung vor.

(2) In Ermangelung eigener zureichender Einkünfte einer Kammer wird der unbedeckte Betrag des genehmigten Voranschlages auf die die Grundlage der Wahlberechtigung bildenden Betriebe (§ 10) nach Maßgabe der von ihnen entrichteten Erwerbsteuer gleichmäßig umgelegt, zugleich mit dieser eingehoben und an die Kammer abgeführt.

(3) Wo es einer Kammer an eigenen oder ihr unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und den erforderlichen Einrichtungsstücken gebricht, bleibt die Gemeinde des Standortes der Kammer verpflichtet, den Abgang auf ihre Kosten beizuschaffen.

(4) Jede Kammer ist alljährlich zur öffentlichen Rechnungslegung über ihre Einnahmen und Ausgaben verpflichtet. Sie legt den Rechnungsabluß für das abgelaufene Jahr jährlich bis längstens Ende März dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vor und veröffentlicht den Rechnungsabluß, sobald er vom Staatssekretär richtig befunden oder richtiggestellt worden ist.

Auflösung der Kammern.

§ 25.

(1) Die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie können durch Verfügung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten aufgelöst werden. Sie sind jedenfalls aufzulösen, wenn zwei Drittel sämtlicher Kammermandate durch den Austritt oder Tod frei geworden sind.

(2) In dem einen wie in dem anderen Falle sind jedoch die Neuwahlen längstens innerhalb drei Monaten vorzunehmen.

II. Teil.

Kammeramt.

§ 26.

(1) Bei jeder Kammer wird zur Besorgung der eigentlichen Kammergeschäfte (Konzept-, Kanzlei- und Kassengeschäfte), sowie zur Mitwirkung an den der Kammer durch besondere Gesetze oder sonstige Vorschriften übertragenen Aufgaben der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung (§ 2, B) ein Kammeramt geschaffen, dessen Kosten von der Kammer zu bestreiten sind.

(2) Als unmittelbarer Wirkungskreis obliegt diesem Amte:

1. Die Führung der Industrie- und Gewerbestatistik und die Evidenthaltung der hierzu erforderlichen Nachweisungen.

2. Die Führung der Listen der zur Wahl in die Kammer berechtigten Personen.

3. Die Erstattung regelmäßiger Wirtschaftsberichte an die Kammer zur Vorlage an das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauen.

4. Die Registrierung von Marken und Mustern von gewerblichen Erzeugnissen und die Führung der gesetzlich vorgeschriebenen Marken- und Musterarchive.

5. Die Ausstellung von Zeugnissen über rechtlich bedeutende Tatsachen des Geschäftslebens.

6. Die Besorgung sonstiger Angelegenheiten der wirtschaftlichen Verwaltung, die ihm nach Anhörung der Kammer durch ein Gesetz oder mit Zustimmung der Kammer oder des Kammertages durch einen Auftrag des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauen übertragen werden.

§ 27.

Das Kammeramt untersteht hinsichtlich der der Kammer zugewiesenen Angelegenheiten (§ 2) dem Präsidium der Kammer, hinsichtlich der ihm unmittelbar obliegenden Aufgaben (§ 26, Absatz 2, Punkt 1 bis 6) dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauen und hat diesfalls dessen Anordnungen zu vollziehen.

§ 28.

Die Kammern können mit Zustimmung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauen in Orten ihres Bezirkes, welche von besonderer gewerblicher, industrieller oder kommerzieller Bedeutung sind, Außenstellen des Kammeramtes errichten.

§ 29.

(1) Das Kammeramt wird von einem fachwissenschaftlich gebildeten besoldeten Direktor geleitet, dem die erforderliche Anzahl von Stellvertretern und die nötigen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen sind.

(2) Der Direktor, seine Stellvertreter sowie die sonstigen dauernd Angestellten des Amtes werden von der Kammer ernannt. Ihre Bestellung ist an den Besitz der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft gebunden. Sie sind als Beamte der öffentlichen Verwaltung anzusehen und haben ein vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit der Kammer vorzuschreibendes Dienstgelohnis zu leisten.

(3) Die Rechte und Pflichten der Beamten und sonstigen Angestellten werden in einer Dienstpragmatik, die Ansprüche auf Besoldung und Pensionsbezüge in besonderen Vorschriften festgelegt, welche von der Kammer zu beschließen sind und der Genehmigung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bedürfen.

(4) Jede Kammer hat einen Pensionsfonds zu bilden und für die versicherungstechnische Deckung der Pensionen durch die Einstellung eines entsprechenden Betrages von mindestens fünf Prozent der gesamten Kammerkosten in ihrem jährlichen Voranschlage Sorge zu tragen. Die durch den Pensionsfonds nicht gedeckten Pensionsbeträge sind in den Voranschlag einzustellen.

(5) Die Ausfertigungen des Amtes werden von dem Direktor oder dessen Stellvertreterin gezeichnet.

III. Teil.

Gemeinsame Einrichtungen.

§ 30.

(1) Zum Zwecke der Beratung gemeinsamer Angelegenheiten bilden die Präsidien (§ 17) sämtlicher Kammern und die Direktoren (§ 29) sämtlicher Kammerämter den Kammertag. Der Kammertag tritt je nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, im Standorte einer der deutschösterreichischen Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie zusammen. Die näheren Vorschriften über die Leitung und Geschäftsführung des Kammertages werden in einer vom Kammertag selbst zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegt.

(2) Dem Kammertag steht insbesondere auch die Beschlussfassung gemäß § 26, Punkt 6, sowie über die gemeinsame Durchführung bestimmter in den Wirkungskreis der Kammern fallender Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung zu, welche von den Kammern entweder aus eigenem Antriebe übernommen oder ihnen durch die Gesetzgebung oder Staatsverwaltung übertragen werden (§ 2 B).

Auslandskammern.

§ 31.

Kammern zur Vertretung deutschösterreichischer Wirtschaftsinteressen im Auslande bedürfen zu ihrer Errichtung und Organisation der Genehmigung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Ordnungsstrafen.

§ 32.

(1) Die Inhaber und vertretungsberechtigten Leiter eines im Sinne des § 10 die Grundlage des Wahlrechts bildenden Unternehmens, welche die von der Kammer oder dem Kammeramte verlangten, zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder die benötigten Nachweisungen nicht liefern (§ 3, Absatz 3), können mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 10.000 K bestraft werden. Die Nichtbefolgung anderer von der Kammer oder dem Kammeramte in ihrem Wirkungsbereiche erteilter Aufträge kann an den angeführten Personen mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 5000 K bestraft werden. Auf öffentliche Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

(2) Die Strafamtshandlung steht dem Kammeramte zu. Gegen dessen Entscheidung ist die binnen 14 Tagen beim Kammeramte einzubringende Berufung an den Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zulässig. Die Strafbeträge werden im Wege der politischen Exekution eingetrieben und fließen einem vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über Antrag der Kammer zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck zu.

(3) Für die verhängte Geldstrafe haftet das die Grundlage des Wahlrechts bildende Unternehmen.

Porto und Stempel.

§ 33.

(1) Der Schriftwechsel der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie und der Kammerämter mit den staatlichen und autonomen Behörden sowie der Kammern und Kammerämter untereinander, dann der Schriftwechsel in Wahlangelegenheiten zwischen der Wahlkommission und den Wählern ist portofrei. Den Kammerämtern gebührt außerdem für ihren dienstlichen Schriftwechsel in den ihnen übertragenen Angelegenheiten der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung die Portofreiheit im gleichen Umfange wie den staatlichen Behörden.

(2) Die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie und deren Leiter sind rücksichtlich der Stempelpflicht ihrer amtlichen Akte nach den für die öffentlichen Behörden geltenden Vorschriften zu behandeln.

Vollzugsbestimmungen.

§ 34.

Dieses Gesetz tritt für die Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Der Zeitpunkt seines Inkrafttretens für die Länder Deutschböhmen und Sudetenland wird durch eine Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bestimmt.

§ 35.

Die bestehenden Handels- und Gewerkekammern setzen ihre Tätigkeit fort, bis ihre Umgestaltung in Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgt sein wird.

§ 36.

Die Kammerämter werden aus den Sekretariaten der bestehenden Handels- und Gewerkekammern mit Berücksichtigung der Vorschriften des § 26 gebildet.

§ 37.

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Allgemeiner Teil.

Das Gesetz vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, betreffend die Organisation der Handels- und Gewerbekammern, hat sich in dem halben Jahrhundert seines Bestandes wie wenige Verwaltungsgesetze des alten Österreich bewährt.

Die Handels- und Gewerbekammern haben sich auf Grund dieses Gesetzes bei allen Nationalitäten der alten Monarchie nicht nur zu wertvollen Vertretern der in ihnen vereinigten Wirtschaftsgruppen, sondern auch zu verdienstvollen Mitarbeitern an der staatlichen Verwaltung entwickelt und es wurde die in Österreich geschaffene Organisation in der ganzen Welt als vorbildlich anerkannt.

Die unaufhaltsam fortschreitende Entwicklung auf allen Gebieten des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens, die Änderungen, welche im Laufe der Zeit im ganzen Verwaltungsorganismus vor sich gegangen sind, und die Verschiebungen im Kräfteverhältnis der einzelnen Wirtschaftsgruppen mußten jedoch naturgemäß dazu führen, daß auch dieses auf andere Zeitverhältnisse zugeschnittene Gesetz nach jahrzehntelanger Geltung den Anforderungen der modernen Zeit in mancher Hinsicht nicht mehr entspricht und daher reformbedürftig ist.

So wurde denn auch im Laufe der Zeit, namentlich aber in den letzten Friedensjahren in den in Betracht kommenden Interessentenkreisen der Wunsch immer lauter, das geltende Handelskammergesetz den geänderten Zeitverhältnissen anzupassen.

Im Sinne dieser Erwägungen und Anregungen hat schon das Handelsministerium mehrere Jahre vor Kriegsbeginn die Ausarbeitung eines den neuen Anforderungen entsprechenden Gesetzentwurfes ins Auge gefaßt und diese Arbeit nur infolge der kriegerischen Ereignisse vorübergehend wieder zurückgestellt.

Nunmehr haben die katastrophalen Umwälzungen, welche der Weltkrieg mit sich gebracht hat, die Frage der Reformierung des Handelskammergesetzes wieder in den Vordergrund gerückt und die veränderten politischen Verhältnisse drängen zu einer raschen Neugestaltung der bestehenden Handels- und Gewerbekammern.

In letzter Zeit wurde insbesondere in den Kreisen jener politischen Parteien, welche vorzugsweise den Schutz der gewerblichen Interessen wahrnehmen, der Wunsch laut, die Organisation der deutsch-österreichischen Handels- und Gewerbekammern auf eine möglichst breite und paritätische Grundlage zu stellen und zu diesem Zwecke namentlich die veralteten, die Zusammensetzung der Kammern und das Wahlrecht betreffenden Bestimmungen des geltenden Gesetzes im Sinne der demokratischen Anforderungen unserer Zeit neu zu ordnen. Dieser Wunsch kam auch in einer von der Provisorischen Nationalversammlung am 21. Dezember 1918 gefaßten Resolution zum Ausdruck, in der das Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel aufgefordert wurde, der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf über die Umgestaltung der Handels- und Gewerbekammern vorzulegen.

Die nunmehr vorliegende Regierungsvorlage geht über die angeführten Bestrebungen der beteiligten Kreise hinaus, indem sie allen Erwägungen Rechnung zu tragen sucht, die für die Reform des geltenden Handelskammergesetzes sprechen und in Anlehnung an den bewährten Rahmen des geltenden Gesetzes dem Zuge der Zeit folgend jene Änderungen an dem Gesetze vornimmt, die unserer neuen Staatsverfassung sowie den Bedürfnissen nach Vereinheitlichung und Vereinfachung der Verwaltung

entsprechen. Gleichzeitig sollen bewährte, auch ohne gesetzliche Weisungen entstandene Einrichtungen der Kammern nunmehr gesetzlich sanktioniert und damit dauernd in das Gefüge unserer künftigen Wirtschaftsverwaltung eingefügt werden.

Im nachfolgenden sollen zunächst die grundlegenden Ideen dargelegt werden, auf welchen die Regierungsvorlage aufgebaut ist.

In erster Linie verfolgt sie den Zweck, den Kammern im Sinne der seitens der Interessentenkreise vielfach geltend gemachten Wünsche eine einheitliche und gleichmäßige, auf demokratischer Grundlage beruhende Vertretung der kaufmännischen, gewerblichen und industriellen Interessen Österreichs zu gewährleisten und durch die Schaffung einer übersichtlichen, gesetzmäßigen Organisation der kaufmännischen, gewerblichen und industriellen Unternehmer einen Ausgleich zwischen den mitunter nicht durchwegs übereinstimmenden Interessen der in den Kammern vertretenen Wirtschaftsgruppen herbeizuführen.

Die einheitliche Vertretung der wirtschaftlichen Berufsgruppen in den Kammern ist im Laufe der Jahre vielfach durchbrochen worden.

Einerseits haben die immer stärkere Vertretung des Kleingewerbes und des Kleinhandels in den Kammern und der Umstand, daß die kleingewerblichen Fragen einen immer breiteren Raum einnahmen, die Industrie und den Großhandel von den Kammern vielfach abgedrängt. Namentlich die Industrie suchte ihre Interessen in eigenen Organisationen zur Geltung zu bringen. Erst durch die Gründung der handelspolitischen Zentralstelle, welche aus dem Bestreben entstanden ist, die Ausschaltung der Kammern von großen Fragen der Industrie zu verhüten, wurden die industriellen Verbände wieder in einen engeren Zusammenhang mit den Kammern gebracht. Andererseits haben jedoch auch der Handel und das Kleingewerbe manchmal nicht ohne Grund über das Überwiegen der Großindustrie und der Banken bei der Führung der Kammergeschäfte Klage geführt.

Wenn es nun auch bei der bisherigen Zusammensetzung der Kammern an sich sehr vorteilhaft war, daß in den Kammerbeschlüssen ein Ausgleich der vielfach von einander abweichenden Interessen des Handels, des Gewerbes und der Industrie zustande gekommen ist, so hat der angedeutete Wettstreit der Interessen der verschiedenen Wirtschaftsgruppen doch dazu geführt, daß von einzelnen Berufszweigen der Zwang drückend empfunden wurde, einen Ausgleich mit anderen Gruppen auch in jenen Angelegenheiten suchen zu müssen, die ausschließlich ihren Berufskreis betrafen. In jüngster Zeit sind in dieser Hinsicht auch Bestrebungen zutage getreten, die auf eine vollständige Trennung der in den Kammern vertretenen Interessentengruppen und auf die Errichtung von selbständigen Handels-, Gewerbe- und Industriekammern abzielen.

Eine derartige Trennung muß jedoch aus folgenden Gründen in der Praxis als unzweckmäßig und unerwünscht bezeichnet werden.

Durch diese Trennung würde in erster Linie ein Zusammenwirken sämtlicher Erwerbskreise bei der Behandlung der großen Fragen der Handelspolitik, der Steuergesetzgebung usw. im Schoße einer einheitlichen Organisation zum Schaden der wirtschaftlichen Berufszweige unmöglich gemacht werden; auch würde die Erzielung von Ausgleich in Angelegenheiten, welche die Interessen aller Wirtschaftsgruppen berühren, vielfach erschwert werden, während doch gerade in der gegenwärtigen, für die wirtschaftliche Zukunft entscheidenden Zeit die dringende Notwendigkeit besteht, durch den Zusammenschluß aller drei Interessentengruppen die vielen Berührungspunkte, die Produktion und Handel zu einander besitzen, entsprechend zur Geltung zu bringen.

Es kann ferner nicht außer acht gelassen werden, daß eine Reihe von Verwaltungsaufgaben, welche die Kammern schon bisher besorgten, wie die Registrierung von Marken und Mustern und die Führung der Statistik, insbesondere aber gewisse Verwaltungsaufgaben, welche die Kammern in Zukunft übernehmen sollen, wie der Vermögensschutz und Schutz der wirtschaftlichen Interessen im Auslande und die Exportförderung die Interessen aller in den Kammern vertretenen Wirtschaftsgruppen gleichmäßig berühren und daher zweckmäßig nur von einem gemeinsamen Organ durchgeführt werden können. Zur Beratung und Besorgung dieser Angelegenheiten müßte im Falle der Errichtung selbständiger Handels-, Gewerbe- und Industriekammern doch wieder ein gemeinsames Organ geschaffen werden.

Gegen die angestrebte Trennung sprechen zudem auch schwere Bedenken finanzieller Natur.

Die Lebensfähigkeit einer Körperschaft hängt zunächst von ihrer ausreichenden Dotation ab. Durch die Schaffung von drei selbständigen Kammern an Stelle der bisherigen Handels- und Gewerbekammern würden die Kosten der Geschäftsführung verdreifacht werden, da jede Kammer das Erfordernis für ihren gesamten Verwaltungsapparat (Bureau, Amtsgebäude, Bibliothek usw.) selbst aufbringen müßte.

Abgesehen davon, daß dies dem Grundsatz der Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung direkt widersprechen würde, wären auch der Kleinhandel und das Gewerbe kaum in der Lage, für die Kosten selbständiger Kammern aufzukommen. Erfahrungsgemäß wird in den bisherigen Handels- und Gewerkekammern der weitaus größte Teil der Kosten von der Großindustrie und den großen Finanz- und Verkehrsunternehmungen getragen. Diese Unternehmungen könnten jedoch eine entsprechende Vertretung in besonderen Handelskammern kaum finden; sie wären voraussichtlich vielmehr gezwungen, sich den Industriekammern anzuschließen oder allenfalls eigene Vertretungen zu schaffen.

Die erwähnten Umstände haben auch dazu geführt, daß die Handwerkerkammern im Deutschen Reich versagten und daß dort, wo man sie ins Leben gerufen hat, Bestrebungen im Zuge sind, sie wieder mit den Handelskammern zu vereinigen.

Die Regierungsvorlage ist daher von dem Bestreben geleitet, eine Lösung zu finden, durch welche eine derartige Trennung vermieden, den einzelnen Wirtschaftsgruppen jedoch trotzdem die Gewähr einer weitgehenden Selbständigkeit und Unabhängigkeit und sohin die Möglichkeit eines ausreichenden Schutzes ihrer Sonderinteressen geboten wird. Dieses Ziel verfolgt die in der Regierungsvorlage vorgesehene Gliederung in Sektionen.

Jede Kammer soll hiernach in Zukunft in drei Sektionen, und zwar in die Handelssektion, die Gewerbesektion und die Industrie- und Bergbau-sektion zerfallen. Der Bergbau soll in der Industrie- und Bergbau-sektion, die Finanzinstitute, Versicherungsanstalten und Verkehrsunternehmungen sollen in der Handelssektion, die Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften in jener Sektion ihre Vertretung finden, welcher sie nach der Art ihres Unternehmens zugehören.

Durch die Erhöhung der Mitgliederzahl, durch eine gleichmäßige Aufteilung der Mitglieder auf alle Sektionen und auf die in den einzelnen Sektionen zu bildenden Wahlkörper sowie durch die Möglichkeit, gewisse Erwerbsgruppen, denen in einem Kammerbezirke eine besondere Bedeutung zukommt, innerhalb ihrer Sektionen zu besonderen Wahlkörpern zu vereinigen und den einzelnen Sektionen die endgültige Beschlussfassung in Angelegenheiten, die ausschließlich ihre Interessen betreffen, vorzubehalten, endlich durch die Sicherung einer entsprechenden Vertretung der einzelnen Sektionen im Präsidium der Kammer soll allen in den Kammern vertretenen wirtschaftlichen Gruppen die Geltendmachung ihrer speziellen Interessen im Rahmen der Kammer gewahrt und jede Majorisierung einer Gruppe vermieden werden. Gleichzeitig wird ihnen jedoch der Vorteil nicht entzogen, den die Teilnahme an gemeinsamen Beratungen und Beschlussfassungen in allen die Allgemeinheit betreffenden Angelegenheiten im Rahmen einer einheitlichen Organisation sowie eine gemeinsame Verwaltungsstelle bieten.

Die zweite Grundidee, auf welcher die Regierungsvorlage aufgebaut ist, trägt dem dringenden Bedürfnis nach einer Verbreiterung des Wahlrechtes Rechnung.

Mit der Demokratisierung des politischen Wahlrechtes muß auch der Ausbau der wirtschaftlichen Interessenvertretungen Schritt halten. Die Vorlage ist daher von dem Bestreben geleitet, die in jüngster Zeit in dieser Hinsicht von allen Seiten vorgebrachten und insbesondere auch in der Resolution der Provisorischen Nationalversammlung vom 21. Dezember 1918 zum Ausdruck gebrachten Wünsche zu berücksichtigen. Immerhin mußte sie jedoch darauf Bedacht nehmen, daß den einzelnen in den Kammern vertretenen Wirtschaftsgruppen die Verfolgung ihrer speziellen fachlichen Interessen, die eben mit Rücksicht auf die durchgreifende Demokratisierung in den politischen Vertretungskörpern nicht voll zur Geltung gebracht werden können, in den autonomen Körperschaften, denen sie angehören, gewährleistet wird. Es müssen daher die auf die Verbreiterung des Wahlrechtes bei den Kammern gerichteten Wünsche in Einklang gebracht werden mit der Notwendigkeit einer entsprechenden Vertretung der Interessen der einzelnen Wirtschaftsgruppen und mit ihrer Bedeutung für das Wirtschaftsleben. Die Voraussetzung für die Ausdehnung und Demokratisierung des Wahlrechtes besteht daher in der Gewährleistung einer selbständigen Vertretung der einzelnen Wirtschaftsgruppen in den Kammern. Diese Selbständigkeit ist durch die bereits besprochene Sektionierung gegeben. Innerhalb der einzelnen Sektionen soll jedoch auf die möglichst gleichmäßige Vertretung aller Erwerbsgruppen Bedacht genommen werden. Der Gesetzesentwurf, der lediglich den Rahmen für die Wahlrechtsbestimmungen bildet und die besonderen Vorschriften über das Wahlrecht den über Vorschlag der Kammern vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu erlassenden Wahlordnungen vorbehalten muß, stellt folgende Grundsätze auf:

Das Wahlrecht soll ein allgemeines und gleiches sein, das heißt es soll allen im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindlichen Personen, welche ein Handels-, Gewerbe- oder Industrieunternehmen oder einen Bergbau selbständig oder als öffentliche Gesellschafter betreiben oder auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen zur Leitung und Vertretung eines solchen Unternehmens befugt

sind, unter der Voraussetzung, daß das Unternehmen tatsächlich ausgeübt wird und der Erwerbsteuer unterworfen ist, in gleicher Weise zuerkannt werden. Hiernach soll insbesondere auch die Bestimmung des geltenden Gesetzes, daß Frauen das Wahlrecht nur durch ihren Geschäftsleiter ausüben können, entfallen. Auch soll von der Festsetzung einer Steuergrenze in den untersten Wahlkörpern im Gesetze abgesehen werden.

Die Zahl der wirklichen Kammermitglieder soll eine wesentliche Erhöhung erfahren, um den einzelnen Wirtschaftsgruppen eine entsprechende Vertretung in den zu bildenden drei Sektionen zu ermöglichen. Die Mitglieder sollen auf die Sektionen der Kammer gleichmäßig aufgeteilt werden.

Das veraltete Wahlsystem der schriftlichen Stimmenabgabe, welches die Freiheit der Wahl beeinträchtigt, soll durch das System der direkten Wahl ersetzt werden.

In den über Vorschlag der Kammern zu erlassenden Wahlordnungen wird die Gelegenheit geboten sein, das Wahlrecht im demokratischen Geiste des Gesetzes noch weiter auszubauen. In den Wahlordnungen sollen namentlich die Zahl der wirklichen Mitglieder für jede Kammer, ferner die Wahlkörper, aus welchen die Mitglieder der Kammer in den einzelnen Sektionen zu wählen sind, bestimmt werden und es ist hierbei auch eine gleichmäßige Aufteilung der Mitglieder jeder Sektion auf die in ihr zu bildenden Wahlkörper in Aussicht genommen.

Bei den Vorschlägen für die Bildung von Wahlkörpern werden die Kammern namentlich Gelegenheit haben, auf die Größe und Bedeutung der einzelnen Betriebe Rücksicht zu nehmen und die Vereinigung einzelner besonders wichtiger Erwerbsgruppen eines Kammerbezirktes in selbständigen Wahlkörpern vorzusehen.

Von besonderer Wichtigkeit ist ein der Regierungsvorlage zugrunde liegender Gedanke, der eine wesentliche Neuerung in bezug auf den Wirkungsbereich der Kammern im Auge hat.

Das geltende Gesetz unterscheidet im § 2 zwischen Funktionen, welche die Kammern als beratende Körper haben (A) und Obliegenheiten und Berechtigungen, die sich als reine Verwaltungsfunktionen darstellen (B). Diese Bestimmungen sollen unter Beibehaltung der erwähnten Scheidung auch in das neue Gesetz übernommen werden.

Die Vorlage sieht jedoch eine Erweiterung des Wirkungsbereiches der Kammern insofern vor, als sie die Möglichkeit schafft, die Kammern im übertragenen Wirkungsbereich mit gewissen Verwaltungsaufgaben, insbesondere auch mit Aufgaben der Gewerbeverwaltung zu betrauen und sie zu sonstigen Angelegenheiten der wirtschaftlichen Verwaltung heranzuziehen. Die Vorlage sucht diesen Zweck dadurch zu erreichen, daß sie die Kammern als bereits bestehende autonome Verwaltungskörper in einen organischen Zusammenhang mit der Wirtschaftsverwaltung bringen will, ohne ihre Verbindung mit den Interessentenkreisen, welche sie zu vertreten haben, zu lösen. Während somit auf der einen Seite die unlichste Autonomie der Beteiligten bei der Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten aufrecht erhalten und ihnen auch ein geeignetes Organ für die Durchführung ihrer Beschlüsse belassen wird, sollen andererseits die Kammern als autonome Vertretungskörper von Handel, Gewerbe und Industrie gewissermaßen im übertragenen Wirkungsbereich und als Korrelat ihres Umlagerrechtes es übernehmen, der allgemeinen Wirtschaftsverwaltung dienstbar zu werden.

Eine derartige Neuregelung kann naturgemäß nur im engsten Zusammenhange mit der im Zuge befindlichen Verwaltungsreform erfolgen, und es ist daher nicht möglich, schon anlässlich der Reform des Handelskammergesetzes in dem erwähnten Belange eine genaue Umschreibung des Wirkungsbereiches vorzunehmen. Diesem Umstande trägt die Regierungsvorlage dadurch Rechnung, daß in dem zu erlassenden Gesetze nur der Rahmen für die Mitwirkung der Kammern an den Aufgaben der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung und an den das Arbeitsverhältnis betreffenden Maßnahmen und Einrichtungen geschaffen wird, während die Bestimmung, welche einzelnen Aufgaben der politischen Verwaltung ihnen zu übertragen sind, der späteren Gesetzgebung vorbehalten werden soll.

Auf die Aufnahme einer derartigen, der allgemeinen Verwaltungsreform in keiner Weise vorgehenden Rahmenbestimmung in das zu erlassende Gesetz muß jedoch Gewicht gelegt werden, da schon dormalen die Heranziehung der Kammern zur Mitwirkung an der Wirtschaftsverwaltung dringend geboten erscheint.

Insbesondere steht dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten seit dem Übergange der Gewerbeinspektion an das Staatsamt für soziale Verwaltung überhaupt kein wirtschaftlich geschultes Vollzugsorgan zur Verfügung. Dieser Mangel hat sich namentlich während des Krieges sehr fühlbar gemacht. Erst allmählich gelang es, eine Reihe schwieriger kriegswirtschaftlicher Verwaltungsaufgaben, welchen die politischen Behörden nicht gewachsen sein konnten, durch die im

Kriege neugeschaffenen Kriegs- und Wirtschaftsverbände oder durch die Bureaus der Handels- und Gewerbekammern besorgen zu lassen. Derartige Aufgaben harren jedoch auch bermalen noch der Lösung und es sind namentlich in der Übergangszeit für das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Organe unentbehrlich, welche nach Bedarf mit staatlichen wirtschaftlichen Agenden betraut werden können. Diese Erwägungen führten nicht nur zu der beabsichtigten Erweiterung des Wirkungsbereiches der Kammern sondern sie legten insbesondere auch den Gedanken der Ausgestaltung der bestehenden Kammerbureaus nahe.

Der zweite Teil der Regierungsvorlage sieht daher die Schaffung von Kammerämtern vor, welche außer zur Besorgung der eigentlichen Kammergeschäfte auch zur Mitwirkung an den den Kammern durch besondere Gesetze oder sonstige Vorschriften übertragenen Aufgaben der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung berufen sind und in deren unmittelbaren Wirkungsbereich nicht nur jene Agenden, welche die bisherigen Sekretariate schon tatsächlich geführt haben, sondern auch die Besorgung von Angelegenheiten der reinen Wirtschaftsverwaltung fallen, die ihnen durch ein Gesetz oder durch einen Auftrag des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten übertragen werden.

In den Kammerämtern wird die staatliche Verwaltung sohin Organe besitzen, die in lokalen Kreisen wurzeln und auch besonders geeignet erscheinen, als Vollzugsorgan der Verwaltung an den oben erwähnten wirtschaftlichen Aufgaben mitzuwirken.

Einer besonderen Erwähnung bedarf noch das künftige Verhältnis der Handels- und Gewerbekammern und ihrer Ämter zu den Staatsbehörden, insbesondere zum Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Nach § 3 des geltenden Gesetzes unterstehen die Handels- und Gewerbekammern unmittelbar dem Handelsminister, und sie vollziehen dessen Anordnungen in den ihrem Wirkungsbereich angehörigen Angelegenheiten. In Zukunft sollen die Kammern als solche lediglich der Aufsicht des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unterstellt werden. Dagegen sollen die neu zu errichtenden Kammerämter hinsichtlich der ihnen unmittelbar obliegenden Aufgaben dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten direkt unterstehen. Hierfür war die Erwägung maßgebend, daß es weder notwendig noch angemessen erscheint, die Kammern selbst als freie Interessenvertretungen in der bisherigen Unterordnung unter den Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu belassen, dies um so weniger als ja in Zukunft die Kammerämter in erster Linie die Vollzugsorgane sein werden, deren sich das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zur Durchführung seiner Aufträge bedienen wird.

Aus den gleichen Erwägungen wurde auch die Einrichtung des früheren landesfürstlichen Kommissärs (§ 20 des geltenden Gesetzes) fallen gelassen.

Die dargelegten grundlegenden Ideen der Regierungsvorlage, welche im besonderen Teile dieser erläuternden Bemerkungen noch näher behandelt werden, entsprechen im wesentlichen den Anregungen und Wünschen, welche in bezug auf die Reform des Handelskammergesetzes von politischen und Interessentkreisen vorgebracht wurden.

So befaßt sich in erster Linie eine am 12. März 1919 in der konstituierenden Nationalversammlung von den Abgeordneten Heisl, Brandl, Kollmann, Partik und Genossen eingebrachter Antrag in eingehender Weise mit der Frage der Reform des Handelskammergesetzes in dem dargelegten Sinne. Dieser Antrag hebt namentlich auch hervor, daß die Erfahrungen, welche mit der Errichtung selbständiger Handelskammern in anderen Ländern gemacht wurden, die Auseinanderlegung der Kammer in drei eigene getrennte Kammern nicht wünschenswert erscheinen lassen.

Auch ein vom Abgeordneten Angerer und Genossen am 8. Mai 1919 in der Nationalversammlung eingebrachter Antrag stimmt den der Regierungsvorlage zugrunde gelegten Idee vollinhaltlich bei.

Im gleichen Sinne haben sich in jüngster Zeit auch eine große Anzahl kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Körperschaften ausgesprochen. Insbesondere hat sich der niederösterreichische Gewerbeverein mit der Frage der Umgestaltung der bestehenden Handels- und Gewerbekammern eingehend befaßt und wertvolle Vorschläge erstattet.

Es machen sich jedoch, wie erwähnt, auch Bestrebungen geltend, die mit dem Grundsatz des Entwurfes nicht übereinstimmen.

Was die auf die Errichtung selbständiger Handels-, Gewerbe- und Industriekammern gerichteten Bestrebungen anbelangt, so kamen dieselben in jüngster Zeit insbesondere in den Kreisen der Wiener Kaufmannschaft zur Geltung und sie wurden namentlich in einer von einigen Delegierten der kaufmännischen Korporationen gefaßten Resolution sowie in einer Anfrage des Nationalrates Dr. Schürff und Genossen vom 12. März 1919 zum Ausdruck gebracht. Die Bedenken, welche gegen diese Bestrebungen sprechen, wurden bereits dargelegt.

Besonderer Teil.

I. Teil.

Zu den §§ 1, 28 und 33.

Zu § 1 wurde an Stelle der bisherigen Bezeichnung „Handels- und Gewerbekammern“ die Bezeichnung „Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie“ gewählt. Diese Bezeichnung bringt die drei in der Kammer vertretenen Wirtschaftsgruppen (Handel, Gewerbe und Industrie) deutlicher zum Ausdruck.

Die durch die politischen Ereignisse hervorgerufenen territorialen Veränderungen machen auch eine Neueinteilung der Bezirke der auf deutschösterreichischem Gebiete liegenden Handels- und Gewerbekammern notwendig, die sich dem Gejes vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 40, über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich anpaßt.

Von den Kammern des früheren Österreich gehören dem deutschösterreichischen Staate nunmehr folgende zwölf Kammern an:

Wien, Linz, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt, Innsbruck, Bozen, Feldkirch, Reichenberg, Eger und Troppau.

Es bestehen hiernach für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Vorarlberg und das Sudetenland je eine Kammer, für Steiermark, Tirol und Deutschböhmen je zwei Kammern.

Die Regierungsvorlage hält grundsätzlich daran fest, in jedem Lande nur eine Kammer mit dem Sitze in der Landeshauptstadt (die Kammer für Vorarlberg soll in Feldkirch verbleiben) zu errichten. Hierfür sind einerseits die Änderungen maßgebend, welche einzelne Kammer Sprengel durch die neue Abgrenzung des Staatsgebietes erfahren haben, andererseits ist hierfür die Absicht bestimmend, die Kammern in Zukunft in gewissen Belangen in die Verwaltungsorganisation einzufügen.

Für die Zusammenlegung der beiden steirischen Kammern sprechen folgende Umstände:

Die Kammer in Graz verliert durch die Abtrennung des Gebietes südlich der Drau einen großen Teil ihres Bezirkes, der im Norden etwa 20 Kilometer oberhalb Graz unnatürlich abschließt, während der Bezirk der Leobner Kammer von der territorialen Neugestaltung nicht berührt wird. Die Zusammenlegung der beiden Bezirke ist um so gerechtfertigter, als die Kammer in Leoben, wenn man davon absieht, daß sie die bodenständige nordsteirische Eisenindustrie vertritt, deren größte Unternehmungen, wie die Alpine Montan-Gesellschaft, die Böhlerwerke, die steirischen Gußstahlwerke etc. gegenwärtig ihre Zentralbüros in Wien haben, hauptsächlich die Vertreterin kleinerer Gewerbebetriebe und Kaufleute ist, für welche kein Anlaß besteht, gegen die Zusammenlegung der beiden steirischen Kammern eine sachlich begründete Einwendung zu erheben, zumal die Grazer Kammer als besonders gewerbefreundlich bekannt ist. In sachlicher Beziehung war schon bisher in vielfacher Hinsicht ein inniges Einvernehmen der beiden Kammern erforderlich. Dazu kommt, daß die Beschlußfähigkeit der Leobner Kammer im Hinblick darauf, daß nur zwei Kammermitglieder am Sitze der Kammer ihren Wohnort haben, oft in Frage gestellt war.

Ähnliche Erwägungen, namentlich der Umstand, daß die Kammer in Bozen durch die neue territoriale Abgrenzung voraussichtlich ebenfalls einen Teil ihres Gebietes verlieren dürfte, sprechen auch dafür, für das ganze Land Tirol nur eine Kammer in der Landeshauptstadt Innsbruck zu schaffen.

Für die Kammer in Troppau macht sich die vorläufige Ungeklärtheit in der Abgrenzung der Kammerbezirke in der nachteiligsten Weise geltend. Diese Kammer wird durch die Abtrennung des östlichen Teiles Schlesiens wesentlich verkleinert. Sie soll nach dem Entwurfe in Zukunft als Kammer für das ganze deutsche Sudetenland fungieren. Es wird hiernach dem Kammerbezirk Troppau das deutsche Gebiet Nordmährens und ein Teil des deutschen Gebietes Böhmens und zwar der nimmehrigte Kreisgerichts Sprengel Mährisch-Schönberg (Vollzugsanweisung vom 25. November 1918, St. G. Bl. Nr. 65), der bisher den Handels- und Gewerbekammern Olmütz, Brünn, Prag und Reichenberg angehörte, zugeschlagen.

Auch in Deutschböhmen soll nach der Regierungsvorlage in Zukunft an Stelle der bisherigen Kammern in Reichenberg und Eger nur eine Kammer am Sitze der künftigen Landeshauptstadt bestehen. Für die Zusammenlegung der beiden deutschböhmisches Kammern sprechen nachstehende Erwägungen:

In territorialer Beziehung erscheint die Zusammenlegung erwünscht, weil die Kammer in Reichenberg einen großen Teil ihres bisherigen Bezirkes verliert, während zur Kammer in Eger nach der Neueinteilung des Staatsgebietes ein großer Teil des bisherigen Kammerbezirkes Pilsen zugeschlagen werden müßte. Es müßte schon jedenfalls ein Ausgleich zwischen den beiden Kammerbezirken stattfinden. Die

politische Neugestaltung Deutschböhmens wird aber zweifellos auch zu Änderungen in der Verkehrs- und Verwaltungsorganisation führen, mit welchen die Kammerorganisation wird in Einklang gebracht werden müssen.

Auf die in Deutschböhmen und im Sudetenlande herrschenden außerordentlichen, einer endgültigen Regelung noch bedürftigen Verhältnisse wird durch die Vollzugsbestimmung des § 34 der Regierungsvorlage Bedacht genommen, wonach der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes für diese Länder durch eine Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bestimmt wird.

Änderungen im Umfang der Kammerbezirke, dann Änderungen im Standort der Kammern sowie die Aufhebung bereits bestehender und die Errichtung neuer Kammern können, ebenso wie nach dem geltenden Gesetz, nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist noch hervorzuheben, daß nach § 28 der Regierungsvorlage die Kammern mit Zustimmung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in Orten ihres Bezirkes, welche von besonderer gewerblicher, industrieller und kommerzieller Bedeutung sind, Außenstellen des Kammeramtes (siehe II. Teil, § 26) errichten können. Dieser neuen Bestimmung kommt mit Rücksicht auf die beabsichtigte Übertragung gewisser Verwaltungsfunktionen an die Kammern und die in Aussicht genommene Ausdehnung ihres örtlichen Wirkungskreises auf das ganze Landesgebiet Bedeutung zu.

Zu den §§ 2 und 26 bis 29.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Bestimmungen des § 2 der Regierungsvorlage über den Wirkungskreis der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie im Zusammenhange mit den Bestimmungen des § 26, betreffend die Errichtung von Kammerämtern und den unmittelbaren Wirkungskreis dieser Ämter.

Im Einklange mit dem geltenden Gesetz behält der den Wirkungskreis der Kammern betreffende § 2 die Scheidung zwischen Funktionen, welche den Kammern als beratenden Körpern zustehen (A) und Obliegenheiten und Berechtigungen, die sich als reine Verwaltungsfunktionen darstellen (B), bei.

Die ersterwähnten Aufgaben entsprechen im allgemeinen jenen, welche die Kammern als begutachtende Organe schon nach dem geltenden Gesetz (§ 2, A) zu besorgen haben, während die Verwaltungsfunktionen der Kammern nach dem Entwurf eine wesentliche Erweiterung erfahren sollen.

Wie bereits im allgemeinen Teil der erläuternden Bemerkungen hervorgehoben wurde, verfolgt die Regierungsvorlage auch die Absicht, in Zukunft die Möglichkeit offen zu lassen, die Kammern im übertragenen Wirkungskreise mit gewissen Verwaltungsaufgaben, insbesondere auch mit Angelegenheiten der Gewerbeverwaltung zu betrauen und sie zu sonstigen Angelegenheiten der wirtschaftlichen Verwaltung heranzuziehen.

Nach § 2, lit. B, Punkt 1, haben die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie die Aufgabe und Berechtigung, an der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung und an den das Arbeitsverhältnis betreffenden Maßnahmen und Einrichtungen in allen jenen Fällen unmittelbar mitzuwirken, in welchen dies in der Gesetzgebung besonders vorgesehen ist. Diese Fassung trägt dem Umstande Rechnung, daß die beabsichtigte Neuregelung naturgemäß nur im engsten Zusammenhang mit der im Zuge befindlichen Verwaltungsreform erfolgen kann.

Die Mitwirkung der Kammern an den das Arbeitsverhältnis betreffenden Maßnahmen und Einrichtungen erscheint wünschenswert, weil in den Kammern jene Organe zu erblicken sind, die in den Fällen, in welchen ein paritätisches Zusammenwirken der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Betracht kommt, zur Vertretung der Interessen der Arbeitgeber berufen sind.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Bestimmungen des § 2, lit. B, Punkt 2, hingewiesen, welche insofern eine Erweiterung des Wirkungskreises der Kammern bedeuten, als die Schaffung und Verwaltung von Einrichtungen und Anstalten zur Förderung des Handels, des Gewerbes, der Industrie und des Exportes als selbständige Aufgaben bezeichnet werden. Hierbei wird insbesondere auch auf das kommerzielle und gewerbliche Bildungswesen Bedacht genommen, dem eine immer größere Bedeutung in unserem Wirtschaftsleben zukommt und für das die Kammern bisher initiativ und fördernd sehr ersprießliches geleistet haben.

Die übrigen Punkte des § 2 enthalten keine bemerkenswerten Neuerungen.

Bei der Verfassung der Regierungsvorlage drängte sich die Frage auf, wem die Durchführung der von der Kammer auszuübenden Verwaltungsfunktionen zu übertragen sein wird, dem Präsidenten oder dem Sekretär.

Der Präsident ist zunächst der Träger der Funktionen, welche der Kammer als freier Interessenvertretung zustehen und es empfiehlt sich im allgemeinen nicht, ihn mit Aufgaben der staatlichen

Verwaltung zu betrauen, weil sich hierdurch in manchen Fällen ein gewisser Konflikt zwischen widerstreitende Interessen ergeben würde.

Der Sekretär ist nach dem geltenden Gesetz lediglich ein Organ, dem die Besorgung der Bureaugeschäfte der Kammer obliegt und dessen Stellung jener Unabhängigkeit entbehrt, welche zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben notwendig ist.

Der II. Teil des Entwurfes sieht daher die Schaffung eines Kammeramtes vor, das einerseits in Fühlung mit der Kammer als freigewählte Körperschaft steht und wie bisher die Bureaugeschäfte der Kammer besorgt, andererseits als ein vom Präsidenten unabhängiges Organ der staatlichen Verwaltung fungiert.

Der § 26 der Vorlage bestimmt, daß bei jeder Kammer zur Besorgung der eigentlichen Kammergeschäfte (Konzept-, Kanzlei- und Kassengeschäfte), sowie zur Mitwirkung an den der Kammer durch besondere Gesetze oder sonstige Vorschriften übertragenen Aufgaben der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung (§ 2 B, 1) ein Kammeramt geschaffen wird, dessen Kosten von der Kammer zu bestreiten sind.

Bei der näheren Abgrenzung des Wirkungskreises des Kammeramtes handelte es sich zunächst lediglich um eine Kodifizierung bereits bestehender Einrichtungen, indem dem Kammeramt Aufgaben übertragen werden sollen, die schon nach dem geltenden Gesetz (§ 2 B) in den Wirkungskreis der Kammern fallen, jedoch von den Kammern als Körperschaften iingemäß nicht erfüllt werden konnten und daher tatsächlich schon bisher von den Sekretariaten durchgeführt wurden.

Der den Kammeramt einzuräumende Wirkungskreis läßt sich in folgender Weise gruppieren:

1. Besorgung der bisher vom Sekretariat durchgeführten eigentlichen Kammergeschäfte (Konzept-, Kanzlei- und Kassengeschäfte) als Hilfsorgan der Kammer (Absatz 1).

2. Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, und zwar:

- a) jener Aufgaben, die den Kammern schon bisher auf Grund des geltenden Gesetzes übertragen waren, wie zum Beispiel die Registrierung der Marken und Muster, die Führung der Nachweisungen über die Industrie- und Gewerbestatistik u. (Absatz 2, Punkt 1 bis 5),
- b) die Mitwirkung bei jenen Angelegenheiten der wirtschaftlichen Verwaltung, die den Kammern durch besondere Gesetze zugewiesen werden (Absatz 1),
- c) die Besorgung jener Angelegenheiten der wirtschaftlichen Verwaltung, die dem Kammeramt nach Anhörung der Kammer durch ein Gesetz oder mit Zustimmung der Kammern oder des Kammertages durch einen Auftrag des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zugewiesen werden (Absatz 2, Punkt 6).

Die letztere Funktion würde nicht so sehr Aufgaben der politischen Verwaltung, sondern vielmehr die Mitwirkung an rein wirtschaftlichen Agenden umfassen, zu denen die Kammern, beziehungsweise die Kammersekretariate zum Teil schon bisher herangezogen wurden.

An die Spitze des Kammeramtes soll ein selbständiger, sachmännisch gebildeter, besoldeter Direktor gestellt werden, dem die erforderliche Anzahl von Stellvertretern und das nötige Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen sind.

Die Bestellung des Direktors und seiner Hilfsorgane ist an den Besitz der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft gebunden. Diese von der Kammer zu ernennenden Beamten sind als Organe der öffentlichen Verwaltung anzusehen, die ein vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit der Kammer vorzuschreibendes Dienstgelohnis zu leisten haben.

Die Ausfertigungen des Kammeramtes werden vom Direktor oder dessen Stellvertretern gezeichnet (§ 29 des Entwurfes).

Der Direktor des Amtes erlangt hiernach eine gewisse Selbständigkeit und Unabhängigkeit, die ihn dazu befähigen, die mehrerwähnten Angelegenheiten der wirtschaftlichen Verwaltung zu besorgen.

Das Kammeramt untersteht nach § 27, hinsichtlich der den Kammern zugewiesenen Angelegenheiten dem Präsidium der Kammer, hinsichtlich der ihm unmittelbar obliegenden Aufgaben dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und hat diesfalls dessen Anordnungen zu vollziehen.

Zu § 3.

Nach § 3 der Regierungsvorlage werden die Kammern als solche nicht mehr wie im geltenden Gesetz dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unmittelbar unterstellt, sondern sie sollen nur der Aufsicht des genannten Staatssekretärs unterliegen. Die Erwägungen, welche zu dieser Abänderung führten, wurden bereits im allgemeinen Teil dieser erläuternden Bemerkungen erörtert.

Die übrigen Bestimmungen des § 3 des geltenden Gesetzes über das Verhältnis der Kammern zu den Behörden, Körperschaften und Privatunternehmungen, welche die Verpflichtung der gegenseitigen Auskunftserteilung und Unterstützung festsetzen, wurden im wesentlichen in die Vorlage übernommen.

Neu ist die Bestimmung des Absatzes 2 des § 3, wonach die Staatsämter, Landesregierungen und Landesräte ausdrücklich verpflichtet werden, über Gesetzentwürfe, die gewerbliche, industrielle und kommerzielle Interessen berühren, vor ihrer Einbringung in den gesetzgebenden Körperschaften sowie vor der Erlassung besonders wichtiger, die erwähnten Interessen berührender Vollzugsanweisungen das Gutachten der Kammern einzuholen. Die Festsetzung dieser Verpflichtung erscheint begründet, weil es jedenfalls im Interesse einer einwandfreien Gesetzgebung gelegen ist, den berufenen Vertretern von Handel, Gewerbe und Industrie schon im vorbereitenden Stadium Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Durch diese Bestimmung wird auch den in den letzten Jahren von allen Kammern wiederholt vorgebrachten Klagen, daß die sachmännischen Kreise vor der Erlassung wichtiger, das Wirtschaftsleben berührender Gesetze und Verordnungen übergangen werden, Rechnung getragen.

Zu § 4.

Nach § 4 der Regierungsvorlage zerfällt jede Kammer in drei Sektionen, und zwar in die Handelssektion, die Gewerbe- und die Industrie- und Bergbau- Sektion. Der Bergbau hat in der Industrie- und Bergbau- Sektion, die Finanzinstitute, Versicherungsanstalten und Verkehrsunternehmungen haben in der Handelssektion, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in jener Sektion ihre Vertretung zu finden, welcher sie nach der Art ihres Unternehmens zugehören.

Durch diese Dreiteilung erhält der bereits im allgemeinen Teil der erläuternden Bemerkungen dargelegte Gedanke einer besonderen Vertretung aller Interessengruppen sichtbaren Ausdruck. Durch die Aufzählung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften soll insbesondere der Auffassung begegnet werden, daß in den Kammern nur einseitige Erwerbsinteressen und nicht auch allgemeine Wirtschaftsinteressen Beachtung finden, und es sollen die mehrfach aufgetauchten Zweifel über die Vertretung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften durch die Kammern beseitigt werden.

Zu den §§ 5 bis 8.

Die im geltenden Gesetze vorgenommene Einteilung der Kammermitglieder in wirkliche und korrespondierende wird ebenso wie die Bestimmung, daß alle Mitglieder ihre Stellen unentgeltlich zu versehen haben, beibehalten.

Die namhafte Erhöhung der Zahl der wirklichen Mitglieder von mindestens 16 und höchstens 48 auf mindestens 30 und höchstens 90 (§ 6) bezweckt die Sicherstellung einer lückenlosen Interessensvertretung. Sie ermöglicht die Vertretung aller wichtigen Erwerbszweige ebenso wie die der verschiedenen Gebiete der einzelnen Kammerbezirke. Die Mitglieder sollen auf die genannten Sektionen gleichmäßig aufgeteilt werden. Es ist ferner die Möglichkeit vorgesehen, gewisse Erwerbsgruppen, welchen in einem Kammerbezirke eine besondere Bedeutung zukommt, innerhalb ihrer Sektion zu eigenen Wahlkörpern zu vereinigen (§ 6, letzter Absatz des Entwurfes). Die Zahl der wirklichen Mitglieder für jede Kammer, sowie die Verhältniszahl jener wirklichen Mitglieder, welche im Standorte der Kammer sesshaft sein müssen, ferner die Wahlkörper, aus welchen die Mitglieder in den einzelnen Sektionen zu wählen sind, bestimmt der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in den von ihm über Vorschlag der Kammern zu erlassenden Wahlordnungen. Dieser auch im geltenden Gesetze gewählte Vorgang soll beibehalten werden, weil die Wahlordnungen der wirtschaftlichen Struktur der einzelnen Kammerbezirke angepaßt werden müssen.

Zu § 9.

Die Berufung der wirklichen Mitglieder erfolgt durch direkte Wahl auf die Dauer von 6 Jahren. Die Bestimmung des § 6 des geltenden Gesetzes, wonach nach Ablauf von 3 Jahren am 31. Dezember die Hälfte der Mitglieder nach der Reihenfolge des Dienstalters austritt und durch Neuwahlen ersetzt wird, wurde in der Regierungsvorlage fallen gelassen. Das gleiche gilt von der Bestimmung des § 6, Absatz 2 des geltenden Gesetzes, wonach für den Fall, daß während der Dauer einer Wahlperiode eine oder mehrere Mitgliederstellen in Erledigung kommen, die Kammer jene als wirkliche Mitglieder einberuft, welche bei der letzten Wahl die meisten Stimmen nach den Erstgewählten erhalten haben. An Stelle dieser Bestimmungen sieht die Vorlage vor, daß zugleich mit den Mitgliedern in jedem Wahlkörper eine gleiche Anzahl von Ersatzmännern gewählt wird, die für den Fall, als eine Mitgliedsstelle während der Dauer

einer Wahlperiode zur Erledigung kommt, nach Maßgabe der auf sie entfallenden Stimmen in die Kammer einzuberufen sind und für die restliche Dauer der laufenden Wahlperiode als wirkliche Kammermitglieder fungieren (§ 9, Absatz 2).

Ergänzungswahlen sind nach der Vorlage innerhalb einer Wahlperiode nur in dem Fall vorzunehmen, daß durch das Ausscheiden von Mitgliedern und Ersatzmännern mehr als ein Drittel der Mandate einer Sektion unbesetzt bleibt. In diesem Falle kann die Vollversammlung beschließen, daß sich die Ergänzungswahlen auf alle in der Kammer erledigten Mandate zu erstrecken haben (§ 9, letzter Absatz).

Zu § 10.

Nach § 10 soll das Wahlrecht ein allgemeines sein. Insbesondere sollen auch Frauen unter den gleichen Voraussetzungen wie Männer wahlberechtigt sein.

Von der Festsetzung einer Steuergrenze im untersten Wahlkörper sieht die Vorlage ab.

Im allgemeinen enthält der § 10 eine genauere Präzisierung der Bestimmungen über das aktive Wahlrecht, als der § 7 des geltenden Gesetzes, der in manchen Fällen Zweifel über die aktive Wahlberechtigung aufkommen ließ.

Um jeden Zweifel auszuschließen, werden im § 10 jene Personen, welche zur Leitung und Vertretung einer Gewerbe-, Industrie-, Handels-, Kredit-, Versicherungs-, Verkehrs- oder Bergbauunternehmung befugt und daher wahlberechtigt sind, speziell aufgezählt.

Zu § 11.

Das passive Wahlrecht ist an die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft oder unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit an die deutsche Reichsangehörigkeit gebunden.

Die Bestimmungen der § 7 und 11 des geltenden Gesetzes über die übrigen Erfordernisse des passiven Wahlrechtes (Lebensalter) und über den Ausschluß von der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes wurden im Entwurfe beibehalten.

Zu den §§ 12 und 13.

Die Bestimmungen der §§ 12 und 13 über das Wahlverfahren und den Wahlakt weichen von dem geltenden Gesetz (siehe §§ 8 und 9) insofern ab, als die Wahl nur mehr durch persönliche Abgabe der ausgefüllten Stimmzettel vor den Wahlkommissionen erfolgen kann, während sie nach dem alten Gesetze auch durch mündliche Abstimmung zu Protokoll und durch Einsendung der vom Wähler unterschriebenen Stimmzettel vorgenommen werden konnte (siehe § 13, Absatz 1 des Entwurfes).

Demgemäß bestimmt der fünfte Absatz des § 12 der Vorlage, daß mit der Entgegennahme der Stimmzettel außerhalb des Standortes der Kammer besondere Zweigkommissionen zu betrauen sind, welche das Wahlergebnis der Hauptkommission im Standorte der Kammer mitzuteilen haben. Derartige Zweigkommissionen können im Bedarfsfalle auch am Sitze der Hauptkommission eingesetzt werden.

Zu § 14.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind jenen des geltenden Gesetzes (§§ 7 und 11) im wesentlichen angepaßt.

Eine Neuerung enthält die Regierungsvorlage § 14, Absatz 3, nur insofern, als sie bestimmt, daß an Stelle des ausgetretenen oder suspendierten Mitgliedes entweder dauernd oder vorübergehend der Ersatzmann tritt, welcher im Wahlkörper die meisten Stimmen erhalten hat, und daß zu einem Kammerbeschlusse über die Ausschließung eines wirklichen Mitgliedes wegen gröblicher Vernachlässigung seiner Pflichten die Zweidrittelmehrheit und nicht, wie im geltenden Gesetze die absolute Mehrheit erforderlich ist.

Ebenso wird im Gegensatz zum geltenden Gesetze ausdrücklich festgesetzt, daß auch zu einem Kammerbeschlusse über die Ausschließung eines Mitgliedes wegen andauernder ungerechtfertigter Behinderung die Zweidrittelmehrheit notwendig ist (§ 14, Absatz 4).

Zu den §§ 15 und 16.

§ 15 enthält gegenüber dem geltenden Gesetze nur die Neuerung, daß die Eröffnung der Kammer durch das an Lebensjahren älteste Mitglied und nicht durch einen Bevollmächtigten des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten erfolgt.

Nach § 16 hat die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten nicht, wie nach dem geltenden Gesetz, in der ersten Sitzung eines jeden Jahres auf die Dauer dieses Jahres, sondern nach der Konstituierung auf die Dauer der ganzen Wahlperiode (sodann auf sechs Jahre) zu erfolgen.

Durch die Bestimmungen, daß die Wahl der Vizepräsidenten über Vorschlag der einzelnen Sektionen zu erfolgen hat und daß die Vizepräsidenten, welche den Präsidenten in seiner Amtsführung zu vertreten und zu unterstützen haben, gleichzeitig Obmänner jener Sektionen sind, aus deren Mitte sie gewählt wurden, wird den drei in der Kammer vertretenen Interessentengruppen ein entsprechender Einfluß im Präsidium gesichert.

Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten unterliegt wie nach dem geltenden Gesetze der Bestätigung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Zu § 17.

Während nach dem geltenden Gesetze (§ 15) der Präsident allein der gesetzliche Vertreter der Kammer ist, welcher für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich für die Einhaltung des Wirkungsbereiches der Kammer und für die Befolgung der Geschäftsordnung sowie für die Vollziehung der Beschlüsse und Anordnungen der Kammer verantwortlich ist, werden diese Rechte und Obliegenheiten im Hinblick auf die im Entwurfe vorgesehene Sektionierung und die Errichtung von Kammerämtern dem Präsidium übertragen, das aus dem Präsidenten und den drei Vizepräsidenten gebildet wird. Dem Präsidenten verbleibt jedoch die alleinige Vertretung der Kammer nach außen und die Leitung der Kammergeschäfte.

Zu § 18.

Die Beurkundung der Kammerbeschlüsse und die Ausfertigung der von der Kammer ergehenden Schriftstücke erfolgt nach § 18 der Regierungsvorlage durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Direktor des Kammeramtes oder dessen Stellvertreter.

Die weitere Bestimmung des § 18, wonach die Kammern berechtigt sind, das Staatswappen der Republik Deutschösterreich zu führen, erscheint schon durch die beabsichtigte Einfügung der Kammern in den staatlichen Verwaltungsorganismus begründet.

Zu § 19.

Die Anordnung des § 19 des Entwurfes, daß den wirklichen Mitgliedern die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Barauslagen in dem von der Geschäftsordnung festzusetzenden Ausmaße vergütet werden können, entspricht der Billigkeit, ohne mit dem Grundsätze der unentgeltlichen Mandatsausübung (§ 8) im Widerspruch zu stehen.

Zu den §§ 20 und 21.

Nach § 20 erfolgt die endgültige Beratung und Beschlussfassung der Kammer grundsätzlich in den Vollversammlungen. Den einzelnen Sektionen bleibt jedoch die Kundgebung ihrer besonderen Stellungnahme vorbehalten und es können auch über Antrag des Präsidiums oder einer Sektion durch Beschluß der Vollversammlung Angelegenheiten, welche ausschließlich die Interessen einzelner Sektionen berühren, diesen zur endgültigen Erledigung zugewiesen werden. Durch diese Bestimmungen wird den einzelnen Wirtschaftsgruppen in ausreichendem Maße die Gewähr geleistet, ihre Sonderinteressen wirksam zur Geltung bringen zu können. In gleicher Weise können die Sektionen ermächtigt werden, zur Regelung solcher Angelegenheiten mit den Organisationen anderer Berufskreise in Verbindung zu treten.

Zu den §§ 22 bis 25.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen entsprechen im wesentlichen dem geltenden Gesetze.

II. Teil.

Zu den §§ 26 bis 29.

Der zweite Teil der Regierungsvorlage enthält die bereits bei § 2 behandelte Schaffung von Kammerämtern.

III. Teil.

Der dritte Teil enthält die Bestimmungen über gemeinsame Einrichtungen, Auslandskammern, Ordnungsstrafen, Porto und Stempel, sowie die Vollzugsbestimmungen.

Zu § 30.

Behufs Erzielung einer einheitlichen Stellungnahme in Fragen von allgemeiner wirtschaftlicher Bedeutung, sowie zur Herstellung eines Einvernehmens in solchen Angelegenheiten, die alle Kammern im gleichen Maße betreffen, ist die Schaffung einer ständigen, gemeinsamen Einrichtung erforderlich. Als eine solche sieht die Regierungsvorlage den Kammertag vor, welcher sich als Versammlung der Kammerpräsidenten und der Direktoren der Kammerämter darstellt und fallweise nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahre einberufen werden soll.

Dem Kammertag steht insbesondere auch die Beschlußfassung über die gemeinsame Durchführung bestimmter in den Wirkungskreis der Kammern fallender Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung zu, welche von den Kammern entweder aus eigenem Antriebe übernommen oder ihnen durch die Gesetzgebung oder Staatsverwaltung übertragen werden. (Siehe § 2 B der Vorlage).

Die Einrichtung des Kammertages tritt an Stelle der bisherigen handelspolitischen Zentralstelle. Die Aufnahme des letzten Absatzes des § 30 erschien erforderlich, um kleinere Kammern, welche gegen die Übertragung gewisser Verwaltungsaufgaben aus finanziellen oder anderen Gründen Bedenken hegen, durch die Übertragung dieser Arbeiten an eine gemeinsame Stelle zu entlasten.

Zu § 31.

Dieser Paragraph enthält die gewiß zweckmäßige Neuerung, daß Kammern zur Vertretung deutschösterreichischer Wirtschaftsinteressen im Auslande zu ihrer Errichtung und Organisation der Genehmigung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bedürfen. Durch diese Bestimmung soll etwaigen Mißbräuchen vorgebeugt werden.

Zu § 32.

Dieser Paragraph sieht die Möglichkeit vor, die Inhaber und die vertretungsberechtigten Leiter eines im Sinne des § 10 die Grundlage des Wahlrechtes bildenden Unternehmens, welche die von der Kammer oder dem Kammeramte verlangten, zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder die benötigten Nachweisungen nicht liefern, hierzu durch die Verhängung von Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 10.000 K zu verhalten. Die Nichtbefolgung anderer von der Kammer oder dem Kammeramte in ihrem Wirkungskreise erteilter Aufträge kann an den angeführten Personen mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 5000 K bestraft werden.

Das Recht, Ordnungsstrafen zu verhängen, muß den Kammern zugestanden werden, um sie und die ihnen beigeordneten Ämter in die Lage zu versetzen, die ihnen im eigenen und übertragenen Wirkungskreise obliegenden Aufgaben anstandslos erfüllen zu können. Der Mangel dieses Rechtes hat sich schon in der Vergangenheit bei allen Erhebungen und insbesondere bei den gewerbe- und industrie-statistischen Aufnahmen geltend gemacht. Er würde in Zukunft um so fühlbarer werden, als den Kammern auch staatliche Verwaltungsaufgaben übertragen werden sollen.

Zu § 33.

Die Gewährung der Porto- und Stempelfreiheit wurde den Kammern in dem in der Regierungsvorlage vorgesehenen Umfange auch bisher zugestanden. Die den Kammerämtern zugestandene Portofreiheit ist im Hinblick auf die beabsichtigte Ausgestaltung der bisherigen Kammerbüros begründet.

Zu den §§ 34 bis 37.

Der § 34 wurde bereits im Zusammenhange mit § 1 erläutert.

Um eine Unterbrechung in der Geschäftsführung der Handels- und Gewerbekammern zu vermeiden, wird in § 35 bestimmt, daß sie ihre Tätigkeit fortzusetzen haben, bis ihre Umgestaltung in Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie nach Maßgabe des neuen Gesetzes erfolgt sein wird.

Die Kammerämter sind aus den Sekretariaten der bestehenden Handels- und Gewerbekammern zu bilden (§ 36).

Der § 37 enthält die übliche Vollzugsklausel.